



:hager

Herzlich Willkommen

**Novelle zum §14a Energie-
wirtschaftsgesetz EnWG**

Torsten Sprung - Verkaufsförderung Region Nord Ost

Neumühlen 11
22763 Hamburg

Deutschland

M +49 171 3360646
torsten.sprung@hager.com



Novelle §14a EnWG

steuerbare Verbrauchseinrichtungen

:hager

GNDEW: Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende



Bundesgesetzblatt

Teil I

2023

Ausgegeben zu Bonn am 26. Mai 2023

Nr. 133

Gesetz
zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende

Vom 22. Mai 2023

Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende

1

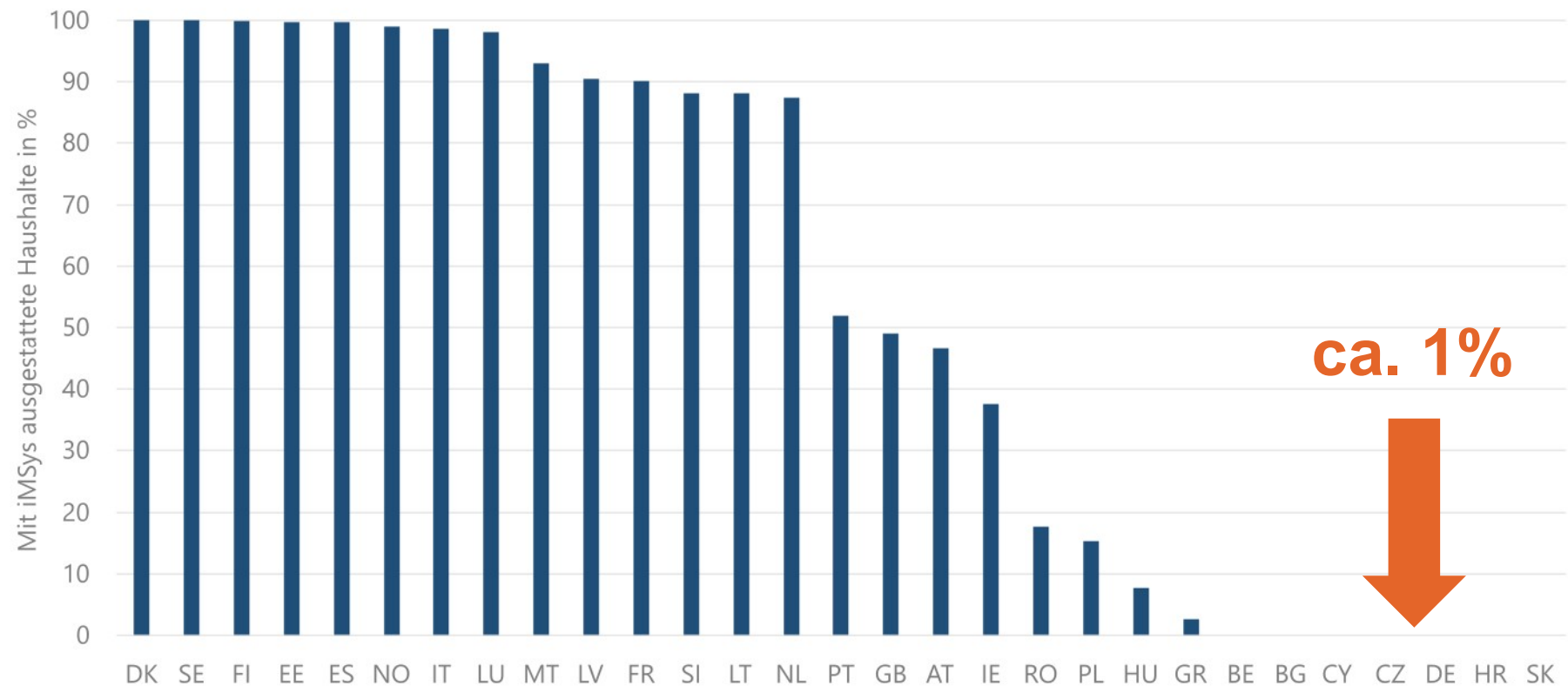
Problem und Ziel

Der Smart-Meter-Rollout **geht nicht** mit der für die Energiewende **notwendigen Geschwindigkeit voran**. Gründe dafür sind unter anderem **aufwendige Verwaltungsverfahren** im Zuge der Rollout-Freigabe.

Zentrales Ziel dieses Gesetzes ist es, den **Rollout zu beschleunigen**, Verfahren rund um den Rollout intelligenter Messsysteme zu **entbürokratisieren** und die Rechtssicherheit zu stärken.



Mit iMSys ausgestattete Haushalte in % in Deutschland und Europa



Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende

Artikel 2 – Änderung des Messtellenbetriebsgesetzes Bezugsanlagen nach §30 Absatz 1:

Nr.	ab	innerhalb	Jahresstromverbrauch		Ausstattungsverpflichtung nach §45 MsbG			
			von [kWh]	bis [kWh]	bis 31.12.2025	bis 31.12.2028	bis 31.12.2030	bis 31.12.2032
1	2025 (spätestens 2028)	5 Jahre	>100.000			20%	50%	95%
2	2025	6 Jahre	>50.000	100.000	20%	50%	95%	
3	sofort (spätestens 2025)	6 Jahre	>20.000	50.000	20%	50%	95%	
4	sofort (spätestens 2025)	6 Jahre	>10.000	20.000	20%	50%	95%	
5	2025	6 Jahre	Zählpunkte mit einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung oder an steuerbaren Netzanschlüssen nach §14a des Energiewirtschaftsgesetzes		20%	50%	95%	
6	sofort (spätestens 2025)	6 Jahre	>6.000	10.000	20%	50%	95%	

Abkürzungsverzeichnis

EnWG	- Energiewirtschaftsgesetz
iMSys	- Intelligentes Messsystem
SMGW	- Smart-Meter-Gateway
CLS	- Steuerbox
EMS/LLM	- Energie-Management-System / Lokales-Last-Management
APZ	- Abschlusspunkt Zählerplatz
RfZ	- Raum für Zusatzanwendungen
RLM	- Registrierende Leistungsmessung
eHZ	- Elektronischer Haushaltszähler
NSH	- Nachtspeicherheizung(en)
WP	- Wärmepumpe(n)
EZA	- Erzeugungsanlage(n)
NNE	- Netznutzungsentgelte (des Netzbetreibers)
TAF 1-14	- Die Tarifierungsanwendungsfälle
POG	- Preisobergrenze (des Messstellenbetreibers)
EVSE	- Electrical Vehicle Supply Equipment (EVSE)
	übersetzt - Elektrische Fahrzeug Versorgungs Ausrüstung = Ladepunkt

:hager

Novelle zum §14a Energiewirtschafts- gesetz EnWG

§14a Energiewirtschaftsgesetz

Hintergrund der Anpassung

Bedingt durch die Ziele der Energiewende ist in den nächsten Jahren mit einem starken Hochlauf an **Wärmepumpen** und **Elektromobilität** sowie zunehmender dezentraler Strom-Erzeugung (**PV + Speichersysteme**) zu rechnen.

Diese werden nicht nur im **Neubau** sondern auch verstärkt in der **Sanierung** verbaut.

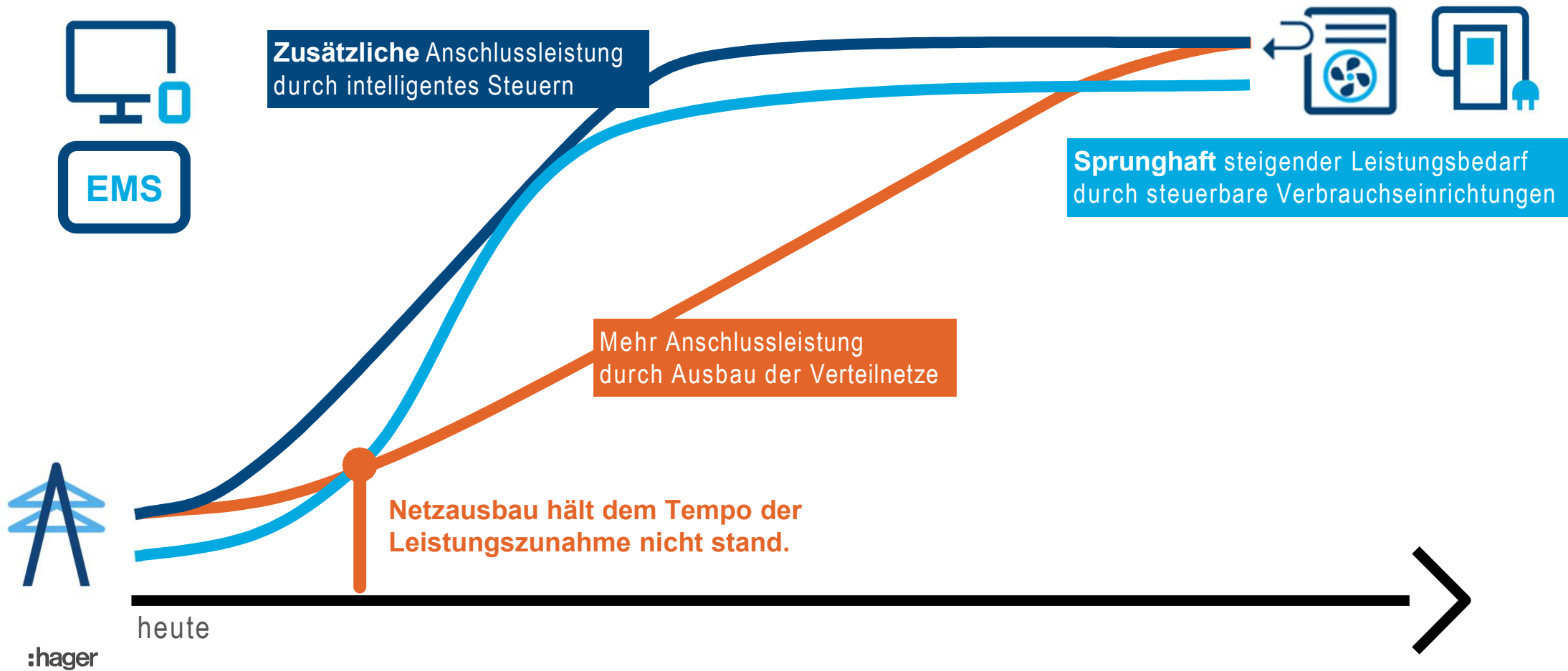
Diese Anwendungen belasten das Netz stärker als herkömmliche Verbraucher und eine **hohe Gleichzeitigkeit** der Nachfrage ist zu erwarten.

:hager



§14a Energiewirtschaftsgesetz

Versorgungssicherheit



§14a Energiewirtschaftsgesetz

Ziel der Novelle

Die Sicherung der **Versorgungssicherheit** (Netzstabilität) bei gleichzeitig **minimaler Steuerung der Kundenanlage** hat oberste Priorität.

Verzögerungen beim neuen oder zu erweiternden Netzanschluss **sollen vermieden werden**.

Neue Netzanschlüsse können **nicht mehr verweigert** werden.



§14a Energiewirtschaftsgesetz

Beschluss und Anwendungsstart

Die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur hat am **27.11.2023** das Festlegungsverfahren zur **Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen** und steuerbaren Netzanschlüssen nach §14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) beschlossen.

Die **netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen** und steuerbaren Netzanschlüssen ist mit Wirkung ab dem **01.01.2024** nach Maßgabe der **Anlage 1** zu dieser Festlegung abzuwickeln.



§14a Energiewirtschaftsgesetz

Beschluss und Anwendungsstart

Zur Teilnahme verpflichtet, werden **alle Netzbetreiber** und **Betreiber von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen** gemäß Anlage 1 zur BK6-22-300.

Für die steuVE gilt das **Datum der technischen Inbetriebnahme**, nicht das Anschaffungs- oder Aufstellungsdatum.



§14a Energiewirtschaftsgesetz

Was sind steuerbare Verbrauchseinrichtungen?

a

Ein Ladepunkt für Elektromobile, der kein öffentlich zugänglicher Ladepunkt ist

(im Sinne §2 Nr. 5 der Ladesäulenverordnung)

b

Eine Wärmepumpenheizung unter Einbeziehung der Zusatzheizvorrichtung

(ausgenommen sind Großwärmepumpen)

c

Eine Anlage zur Raumkühlung

(ausgenommen sind gewerbliche Anlagen
z.B. Prozesswärme oder -kälte, Lebensmittellagerung)

d

Eine Anlage zur Speicherung Elektrischer Energie (Stromspeicher)

(hinsichtlich der Strombezugsrichtung)



HINWEIS: Vorgenannte Verbrauchseinrichtungen sind steuerungspflichtig wenn...

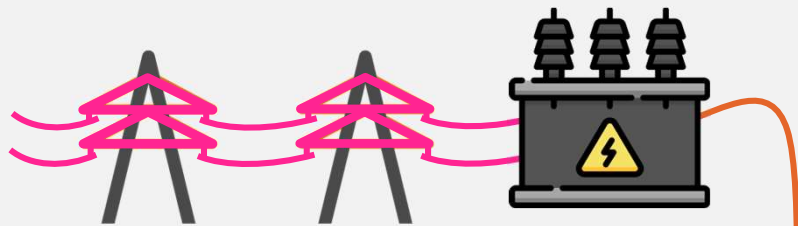
- Leistungsbezug der genannten Gerätearten von mehr als 4,2kW
- Anschluss am Niederspannungsnetz / Inbetriebnahme ab 01.01.2024
- Alle Betreiber solcher Anlagen sind teilnahmeverpflichtet



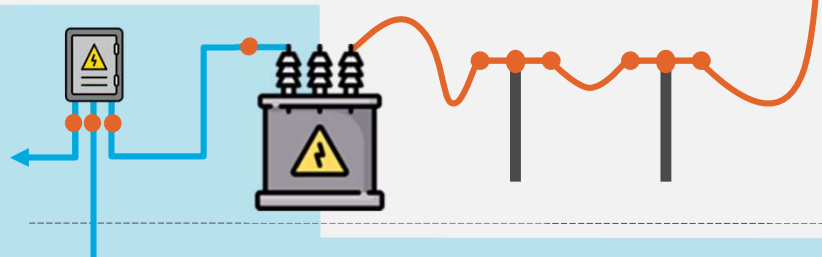
Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG

Hintergrundinformationen

ZIELE DES §14a EnWG



Höchst- u. Hochspannung



Mittelspannung



Digitalisierung vorantreiben



§14a Energiewirtschaftsgesetz

2.4.2 Rechnerische Zusammenfassung von Anlagen

Abweichend von Ziffer 2.4.1. ist in den Fallgruppen der **Ziffern 2.4.1 b** (**Wärmepumpenheizungen**) und **2.4.1 c** (**Anlagen zur Raumkühlung**) beim Vorhandensein mehrerer Anlagen hinter einem Netzanschluss jeweils maßgeblich, ob die **Summe der Netzanschlussleistungen** aller Anlagen insgesamt **4,2 kW je Fallgruppe überschreitet**.

In diesem Fall werden im Sinne dieser Festlegung diese **gruppierten Anlagen** als **eine steuerbare Verbrauchseinrichtung** behandelt.



1,5 kW + **1,5 kW** + **1,5 kW** = **4,5 kW**

:hager

Entspricht §14a Anwendung
= steuVE

§14a Energiewirtschaftsgesetz

4.5.1 GZF bei Netzanschlussleistung > 11kW

Wenn für die Fallgruppen der **Ziffern 2.4.1 b** (**Wärmepumpenheizungen**) und **2.4.1 c** (**Anlagen zur Raumkühlung**), die über die **Direktsteuerung** angesteuert werden, eine Netzanschlussleistung **über 11 kW** aufweisen, ist die Multiplikation der Netzanschlussleistung mit einem **angemessenen Skalierungsfaktor** (GZF) vorzunehmen.

Bis zum Inkrafttreten einer anderweitigen Empfehlung wird die Angemessenheit vermutet, wenn der **Skalierungsfaktor 0,4** beträgt.



 **4,0 kW** +  **4,0 kW** +  **4,0 kW** = **12,0 kW**
x Skalierungsfaktor 0,4
= **4,8 kW**

:hager

§14a Energiewirtschaftsgesetz

4.5.1 GZF bei Netzanschlussleistung > 11kW

Wenn für die Fallgruppen der **Ziffern 2.4.1 b** (**Wärmepumpenheizungen**) und **2.4.1 c** (**Anlagen zur Raumkühlung**), die über die **Direktsteuerung** angesteuert werden, eine Netzanschlussleistung **über 11 kW** aufweisen, ist die Multiplikation der Netzanschlussleistung mit einem **angemessenen Skalierungsfaktor** (GZF) vorzunehmen.

Bis zum Inkrafttreten einer anderweitigen Empfehlung wird die Angemessenheit vermutet, wenn der **Skalierungsfaktor 0,4** beträgt.



 **10,0 kW** +  **10,0 kW** +  **10,0 kW** = **30,0 kW**
x Skalierungsfaktor 0,4
= **12 kW**

:hager

§14a Energiewirtschaftsgesetz

Wichtig!

Im Fall einer **Steuerung durch den Netzbetreiber** steht für eine Verbrauchseinrichtung für die Dauer der Maßnahme eine **Mindestleistung von 4,2 kW** zur Verfügung. **Der Hausverbrauch ist ausgenommen!**

Das heißt:

- Wärmepumpen können im Normalbetrieb ohne Zusatzheizung weiter betrieben werden.
- Der Mindestladestrom für ein 3-phasiges Laden von Elektrofahrzeugen steht zur Verfügung.
- Der Hausverbrauch wird nicht reduziert. Haushaltsgeräte, Beleuchtung usw. können normal genutzt werden.

:hager



Novelle zum §14a Energiewirtschaftsgesetz

Vorteile / Nachteile für alle Teilnehmer

Netzbetreiber		Letztverbraucher
	Steuerberechtigung Netzbetreiber	
	Netzentgeltreduzierung	
	schnellerer Netzanschluss	

Novelle zum §14a Energiewirtschaftsgesetz

Pflichten vom Netzbetreiber & Letztverbraucher



Zur Teilnahme verpflichtet werden:

- Alle Verteilnetzbetreiber
- Alle Niederspannungs-Netzgebiete
- Alle Niederspannungs-Leitungsstränge
- Teilnahme (Spreitung) an der

Anders als bislang im §14a EnWG:
separater Zählpunkt nicht zwingend erforderlich
(Empfehlung diesen als Reserveplatz vorhalten)

Für die steuVE gilt:

- Teilnahme verpflichtet ohne Ausnahme
- Pflicht zur Sicherstellung der Anbindung an das IMS über Steuereinrichtung bzw. (wenn nicht vorhanden) an die

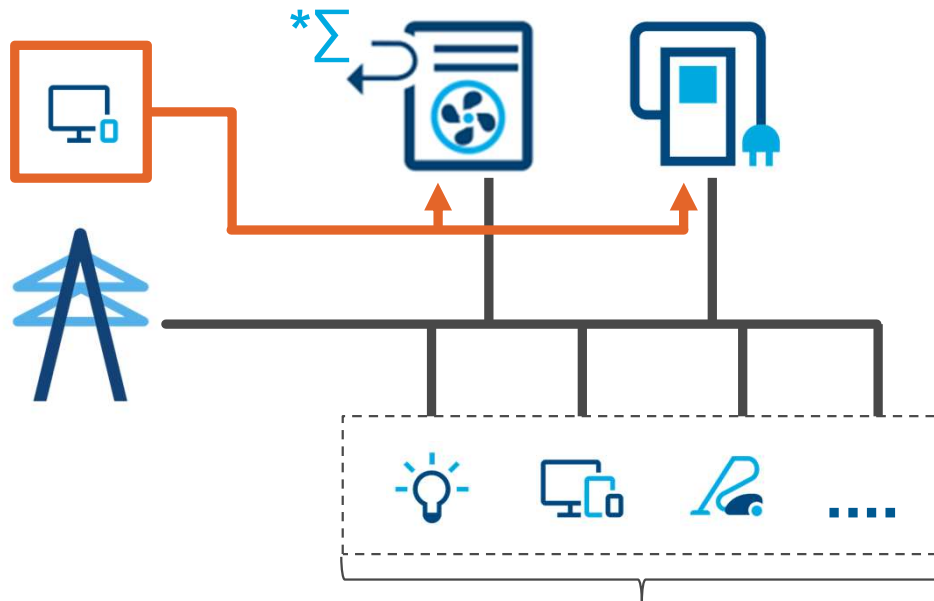
Steuereinrichtung des Netzbetreibers



Novelle zum §14a Energiewirtschaftsgesetz

Zwei Steuerungsvarianten werden unterschieden

Direktansteuerung *



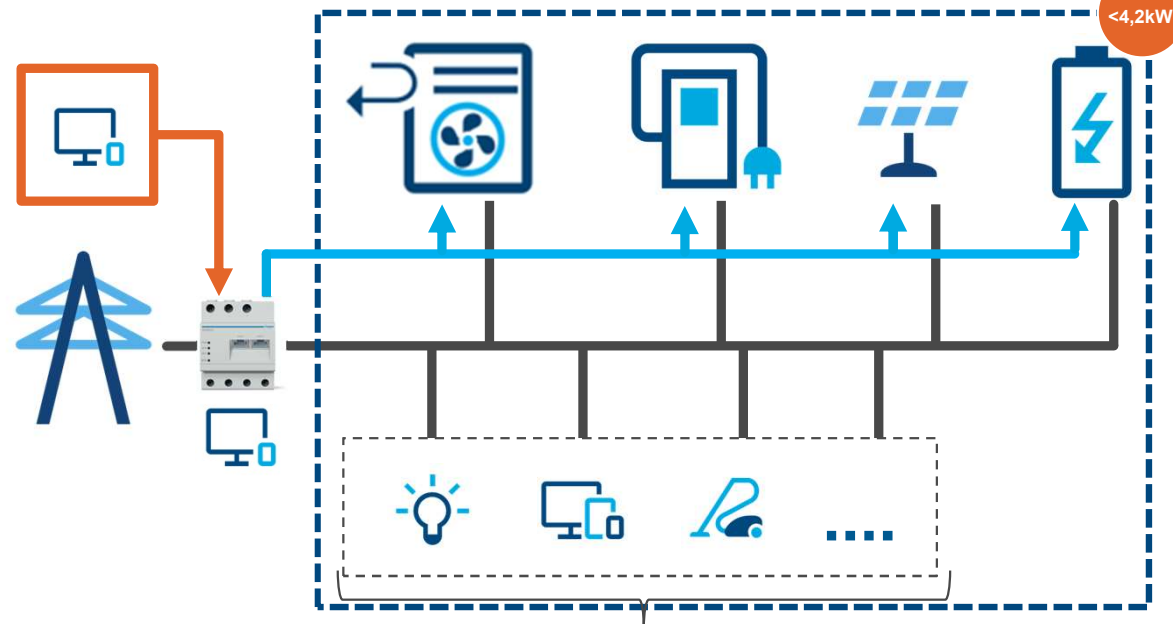
Mindestleistung

$4,2\text{kW} + 4,2\text{kW} \cdot (\sum \text{WP bei mehreren Anlagen} \leq 4,2\text{kW})$

→ **8,4kW**

:hager * Netzanschluss muss für die Gesamtleistung der Kundenanlage dimensioniert werden, ansonsten droht ein BLACKOUT.

Einbindung eines EMS / LLM ** im Kundenermessen



Mindestleistung

$4,2\text{kW} + (n_{\text{steuVE}} - 1) \times \text{GZF} \times 4,2\text{kW}$

+ PV

+ BS

steuVE nach Kundenermessen

N_{steuVE}	2	3	4	5	6	7	8	≥ 9
GZF	0,80	0,75	0,70	0,65	0,60	0,55	0,50	0,45

→ **7,56kW**

* Netzanschluss kann ggf. kleiner als die Gesamtleistung der Kundenanlage dimensioniert werden, EMS gewährleistet BLACKOUT-Schutz.

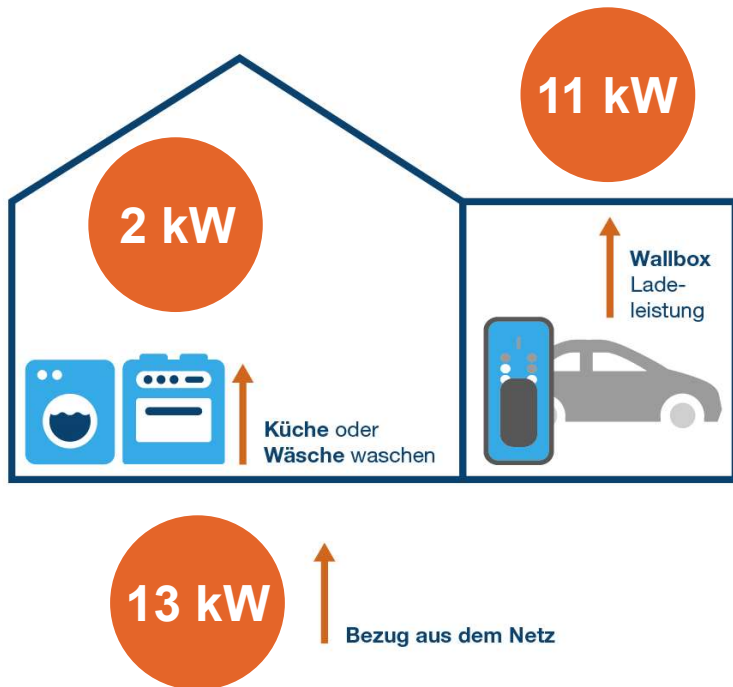
Novelle zum §14a Energiewirtschaftsgesetz

Vergleich der Steuerungsvarianten

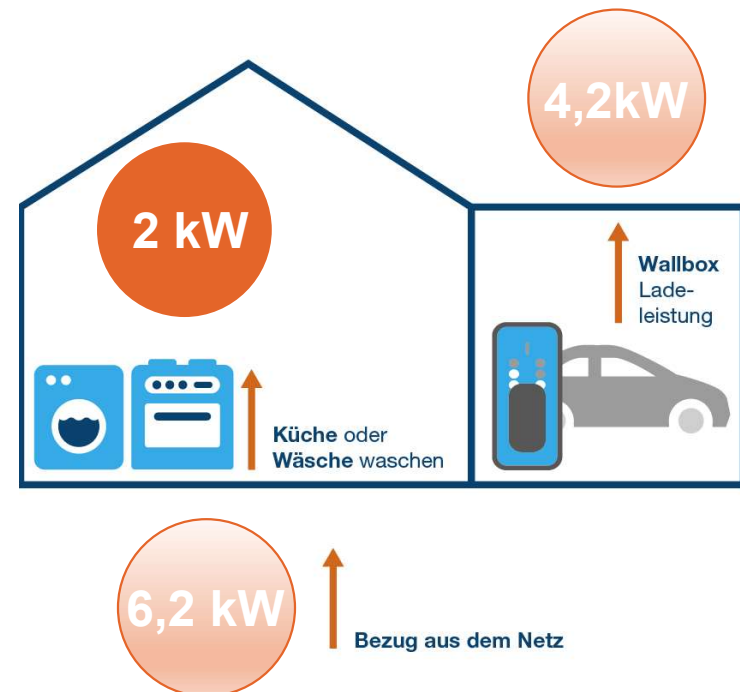
Direktansteuerung	Einbindung eines EMS / LLM
Im Fall der Direktansteuerung stehen für alle im System eingebundenen steuVE mind. 4,2kW zur Verfügung	Berücksichtigung des Gleichzeitigkeitsfaktor (GZF) die zur Verfügung stehende Leistung berechnet. In unserem Beispiel stehen somit zwar nur 7,56kW und nicht 8,4kW zur Verfügung. <u>Aber:</u> Die Leistungsbegrenzung erfolgt nicht mit einem direkten Steuerbefehl an die steuVE, sondern der Befehl läuft über das EMS/LLM. → durch eine dahinter eingebundene PV-Anlage + Speicher, kann bei entsprechender Sonneneinstrahlung trotz Reduzierung aus dem Netz die Anlage ohne Leistungseinbußen weiterbetrieben werden. → Das EMS / LLM kann die zur Verfügung stehende Leistung auf die steuVE priorisiert verteilen. Beispiel: Ladestation stoppen oder es lädt kein Fahrzeug → Wärmepumpe hat die vollen 7,56kW → Erst wenn keine PV-Erzeugung oder Batteriekapazität mehr vorhanden ist, müssen die steuVE bzw. das EMS dem Steuerbefehl des Netzbetreibers folgen → Mehr Unabhängigkeit und Flexibilität

Direktansteuerung einer Wallbox

Ohne Ansteuerung durch VNB

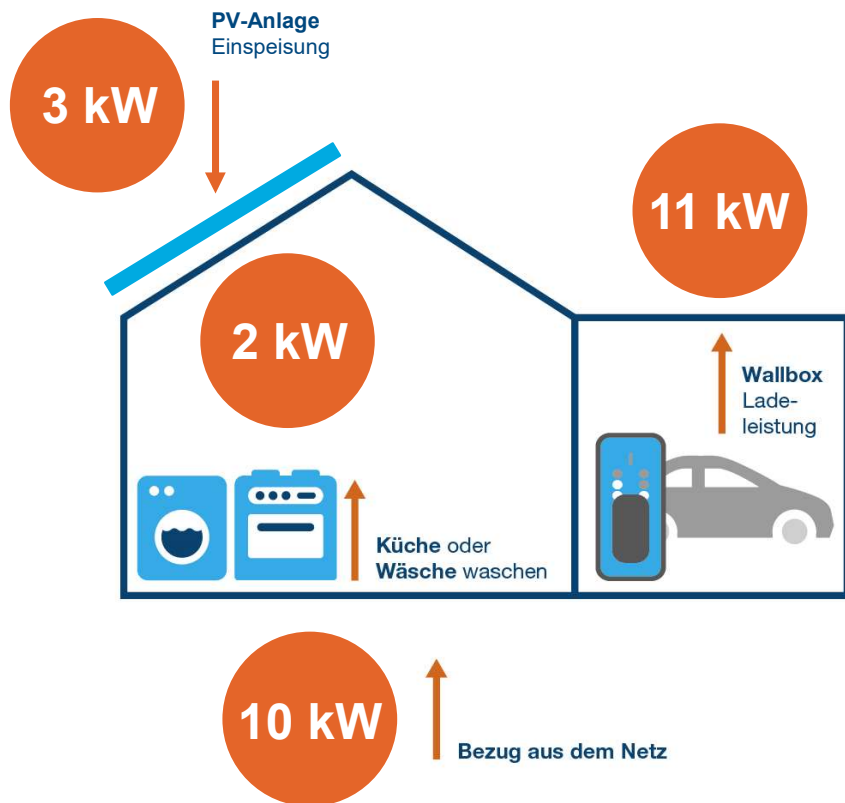


Steuerbefehl durch VNB

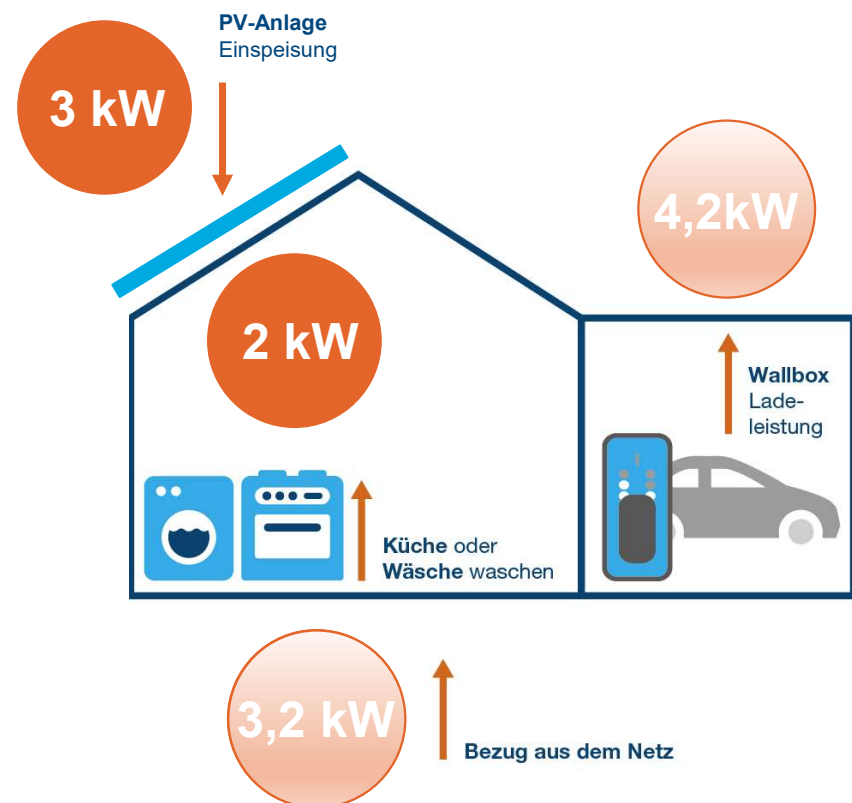


Direktansteuerung einer Wallbox

Ohne Ansteuerung durch VNB

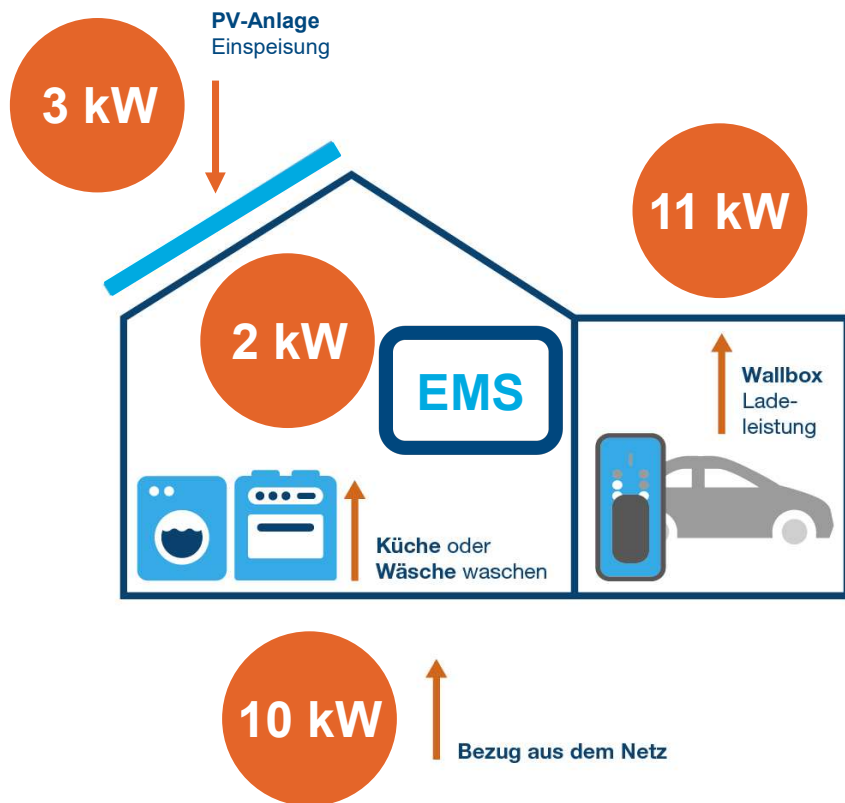


Steuerbefehl durch VNB

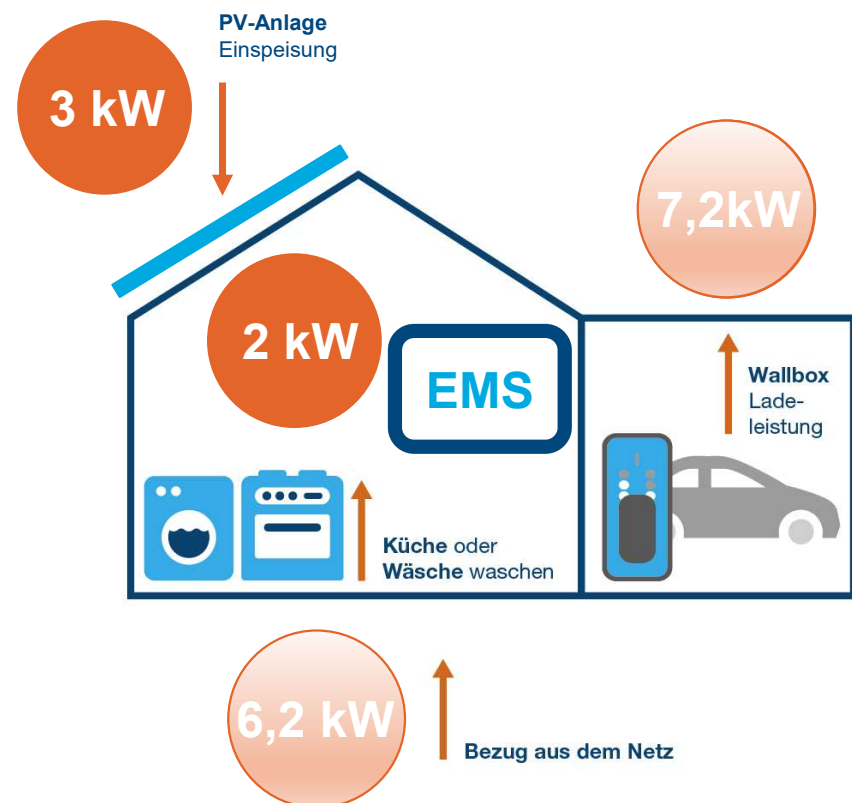


Ansteuerung über EMS, Weitergabe an Wallbox

Ohne Ansteuerung durch VNB

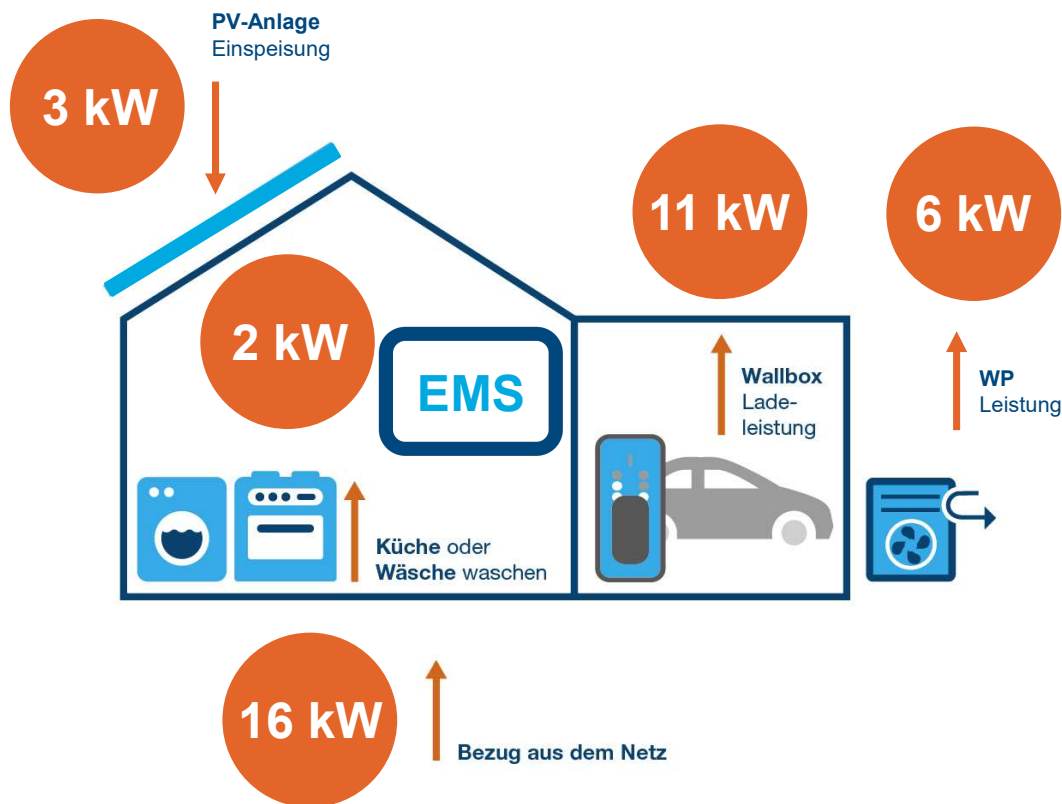


Steuerbefehl durch VNB

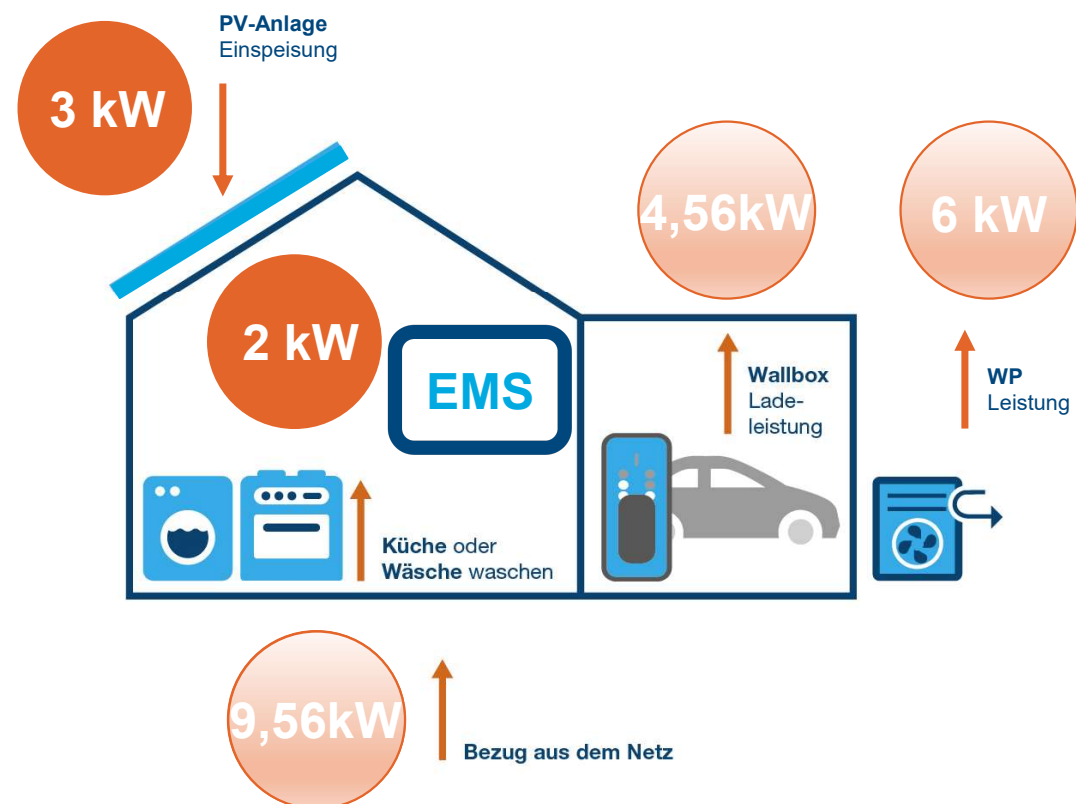


Ansteuerung über EMS, Weitergabe an mehrere steuVE

Ohne Ansteuerung durch VNB



Steuerbefehl durch VNB

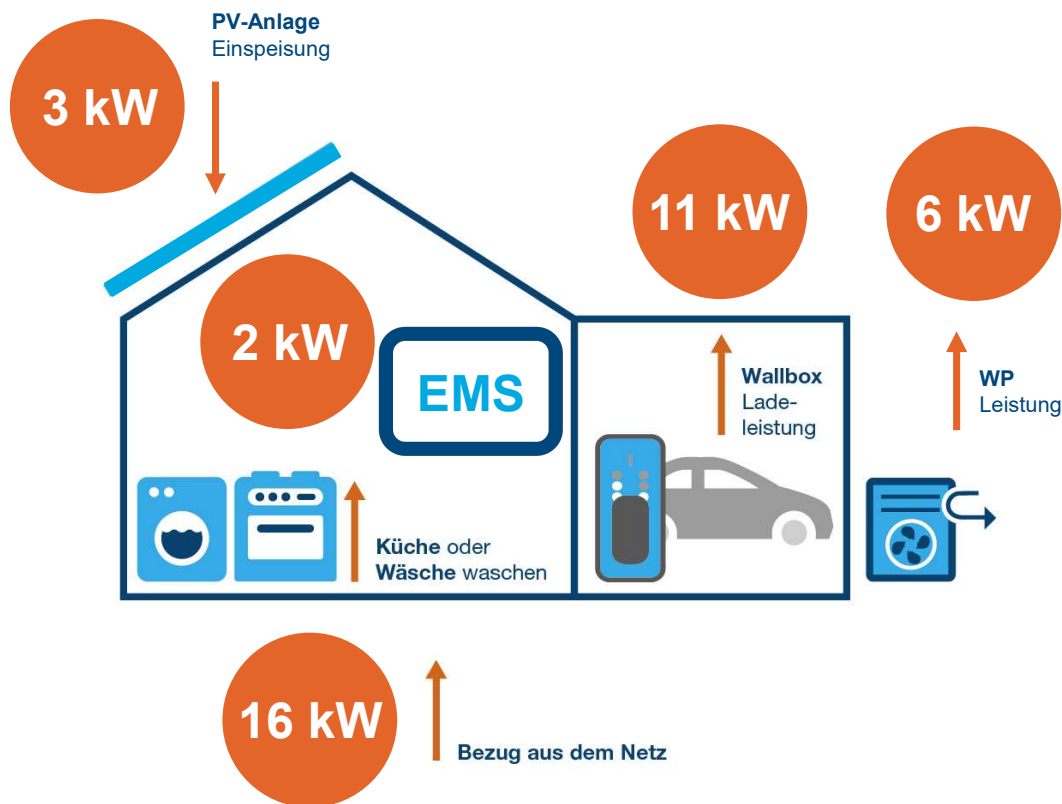


EMS – **Priorität Wärmepumpe**

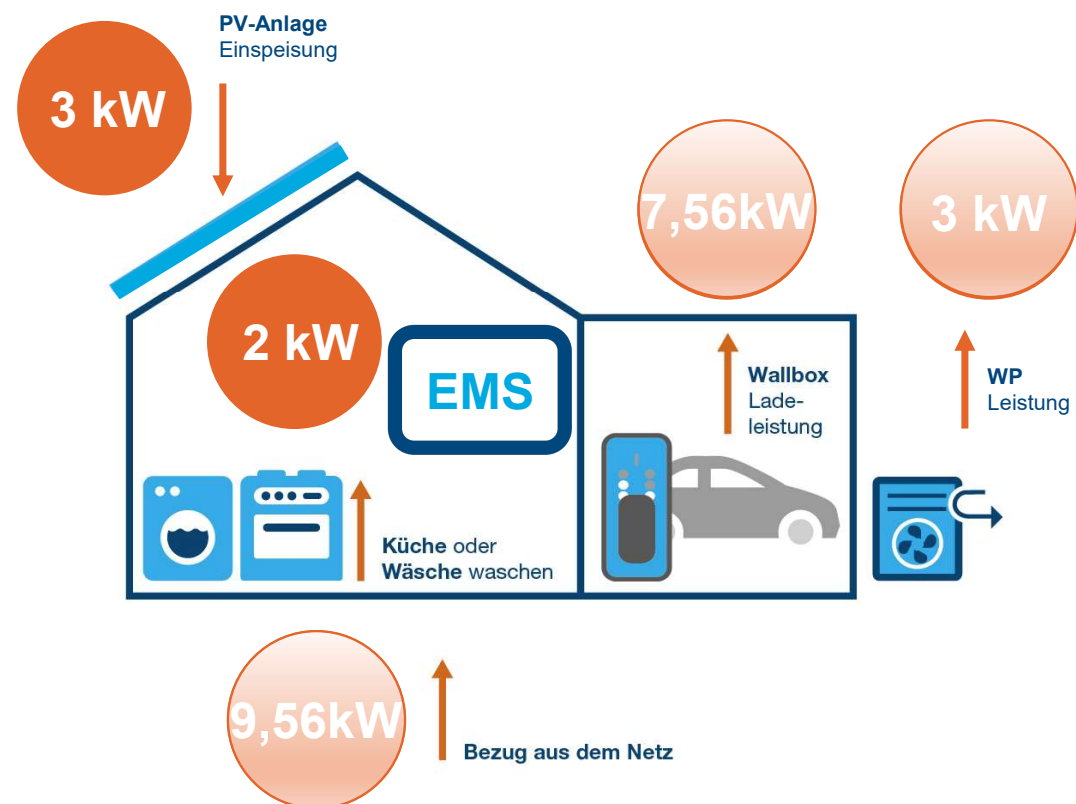


Ansteuerung über EMS, Weitergabe an mehrere steuVE

Ohne Ansteuerung durch VNB



Steuerbefehl durch VNB



EMS – **Priorität Wallbox**



Umsetzung des § 14a EnWG

https://www.zveh.de/maerkte-themen/technik-und-normung/steuve.html

Mein E-Handwerk Startseite Karriere Presse Marketing / ArGe Medien Fachbetriebssuche Kontakt Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke ZVEH

Suche

Der ZVEH Märkte & Themen E-Marke Veranstaltungen Berufsbildung Service ZVEH intern

Startseite | Märkte & Themen | Technik und Normung | SteuVE

Umsetzung des § 14a EnWG

Download: Anwendungshilfe § 14a EnWG >>

Zur Berechnung der Mindestbezugsleistung Pmin stellt der ZVEH ein kostenloses Excel-Tool zur Verfügung.

Download: Excel Berechnung Pmin 14a >>

MÖCHTEN SIE MIT UNS IN KONTAKT TRETEN? Schreiben Sie uns: zveh@zveh.de oder rufen Sie uns an: 069 247747-0

ZVEH Weitere Seiten des E-Handwerks Wichtige Links Folgen Sie uns

[Umsetzung des § 14a EnWG \(zveh.de\)](https://www.zveh.de/maerkte-themen/technik-und-normung/steuve.html)

Excel-Tabelle zum bearbeiten

§14a Energiewirtschaftsgesetz

Wahlmöglichkeit für reduzierte Netzentgelte

Mit **Modul 1** erhalten Kunden eine **pauschale Netzentgeltreduzierung**. (kein separater Zähler erforderlich)

Alternativ entscheiden Sie sich mit **Modul 2** für eine **Netzentgeltreduzierung** für jede Kilowattstunde, die durch die **steuerbare Verbrauchseinrichtung bezogen wird**. (separater Zähler erforderlich)

Modul 1 kann auf Wunsch ab dem 01.04.2025 mit **Modul 3** und damit einem Anreizmodul mit **zeitlich variablen Netzentgelten** kombiniert werden

:hager



Novelle zum §14a Energiewirtschaftsgesetz

Wahlmöglichkeit für reduzierte Netzentgelte

	Modul 1 (Standardmodul)	Modul 2	Modul 3 (optional zu Modul 1 zubuchbar)
Gültigkeit	01.01.2024	01.01.2024	01.04.2025
Netzentgelt	Pauschale Reduzierung Die NNE (Netznutzungsentgelte dürfen nicht unter 0 €/Jahr fallen)	Reduzierung des Netzentgelt-Arbeitspreises um 60% (heutiger Durchschnitt)	zeitvariable Netzentgelte
Messaufbau	Gemeinsame Verbrauchsmessung möglich . Getrennte Verbrauchsmessung ist zu empfehlen .	Getrennte Verbrauchsmessung ist notwendig.	Gemeinsame Verbrauchsmessung möglich . Getrennte Verbrauchsmessung ist zu empfehlen .
Preisgestaltung	Rabatt im Kern bundeseinheitlich gleich (ca. 80€/Jahr + Stabilitätsprämie) - Stabilitätsprämie = AP x 3.750 kWh x 0,2 - Gesamt: zwischen 110 bis 190 €/Jahr - 140 €/Jahr im Durchschnitt in DE*	Ab ca. 2.900 kWh ist die prozentuale Reduzierung der Netznutzungsentgelte höher als beim 1. Modul.	Jährliche Festlegung (zum 15.10.2024 erstmalig) der Preisstufen für das gesamte Netzgebiet: - Standardtarif (ST): das „normale“ NNE - Hochlasttarif (HT): max. 200% des ST - Nachtstarif (NT): 10%-40% des ST

Laut Beschlusskammer 8 (BK8-22/010A) kann Modul 3 ausschließlich zu Modul 1 ergänzt werden

* unverbindliche Rechenbeispiele

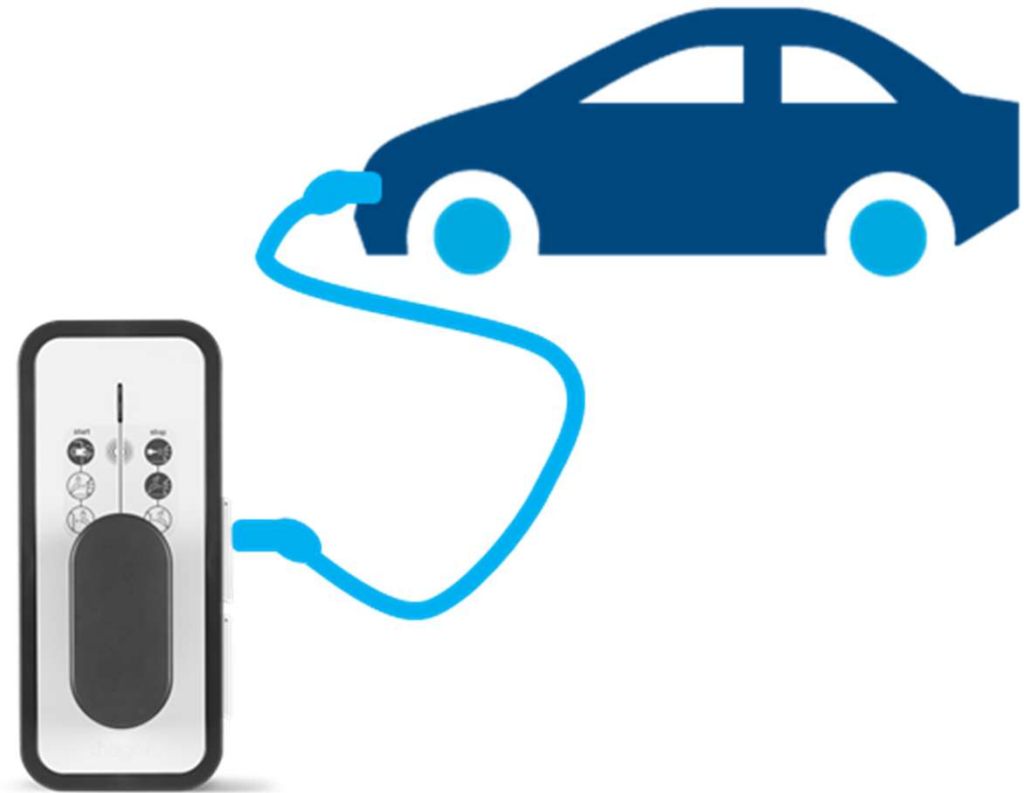


Novelle zum §14a Energiewirtschaftsgesetz

- Wahlmöglichkeit für reduzierte Netzentgelte

e-Auto:	ca. 20kWh/100km
	→ 3.000 kWh/j
	(bei 15.000 km/Jahr)

e-Auto:	ca. 20kWh/100km
	→ 4.000 kWh/j
	(bei 20.000 km/Jahr)



Novelle zum §14a Energiewirtschaftsgesetz

Wahlmöglichkeit für reduzierte Netzentgelte

	Modul 1 (Standardmodul)	Modul 2	Modul 3 (optional zu Modul 1 zubuchbar)
Gültigkeit	01.01.2024	01.01.2024	01.04.2025
Netzentgelt	Pauschale Reduzierung Die NNE (Netznutzungsentgelte dürfen nicht unter 0 €/Jahr fallen)	Reduzierung des Netzentgelt-Arbeitspreises um 60% (heutiger Durchschnitt)	zeitvariable Netzentgelte
Messaufbau	Gemeinsame Verbrauchsmessung möglich . Getrennte Verbrauchsmessung ist zu empfehlen .	Getrennte Verbrauchsmessung ist notwendig.	Gemeinsame Verbrauchsmessung möglich . Getrennte Verbrauchsmessung ist zu empfehlen .
Preisgestaltung	Rabatt im Kern bundeseinheitlich gleich (ca. 80€/Jahr + Stabilitätsprämie) - Stabilitätsprämie = $AP \times 3.750 \text{ kWh} \times 0,2$ - Gesamt: zwischen 110 bis 190 €/Jahr - 140 €/Jahr im Durchschnitt in DE*	Ab ca. 2.900 kWh ist die prozentuale Reduzierung der Netznutzungsentgelte höher als beim 1. Modul.	Jährliche Festlegung (zum 15.10.2024 erstmalig) der Preisstufen für das gesamte Netzgebiet: - Standardtarif (ST): das „normale“ NNE - Hochlasttarif (HT): max. 200% des ST - Niedriglasttarif (LT): 70%, 40% des ST

Laut Beschlusskammer 8 (BK8-22/010A) ist für eine Marktflokation, die mit Modul 2 abgerechnet wird, **kein Grundpreis** zu erheben.

* unverbindliche Rechenbeispiele



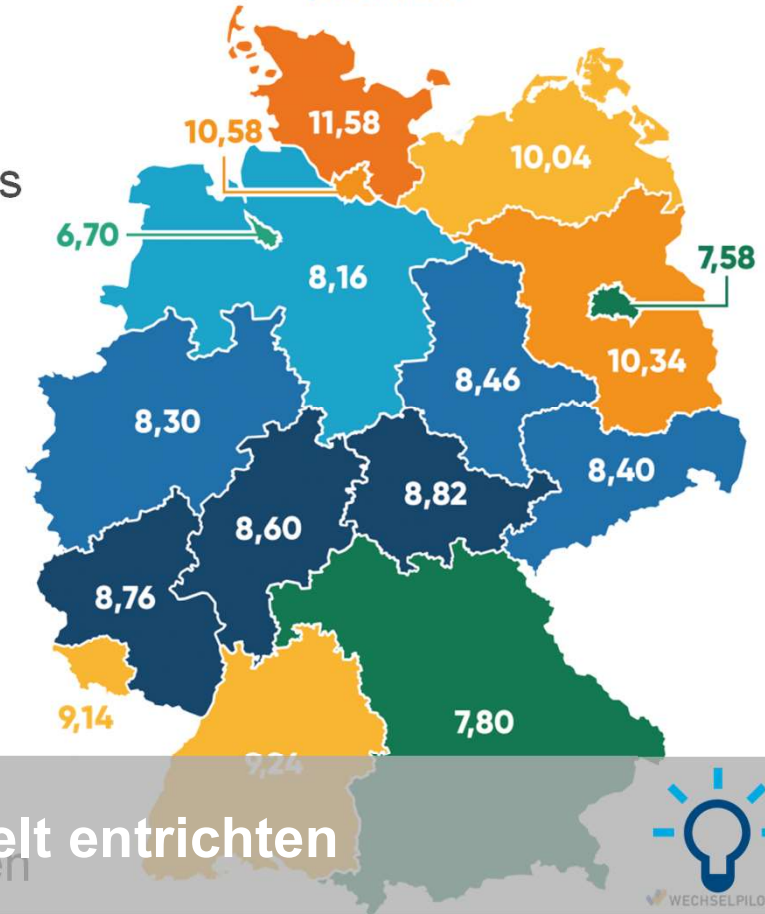
Novelle zum §14a Energiewirtschaftsgesetz

Was sind Netzentgelte?

Das Netzentgelt...

- ist **eine Gebühr**, die **jeder Netznutzer**, der Strom oder Gas durch das Versorgungsnetz leitet, **an den Netzbetreiber** zahlen muss
- ist ein **Teil des Strom-** bzw. **Gaspreises**
- Wird **reguliert**, weil Strom- und Gasnetze natürliche Monopole sind und sich die Höhe des Entgelts daher nicht im freien Wettbewerb bilden kann

DURCHSCHNITTLLICHE NETZENTGELTE 2022
(In ct/kWh)



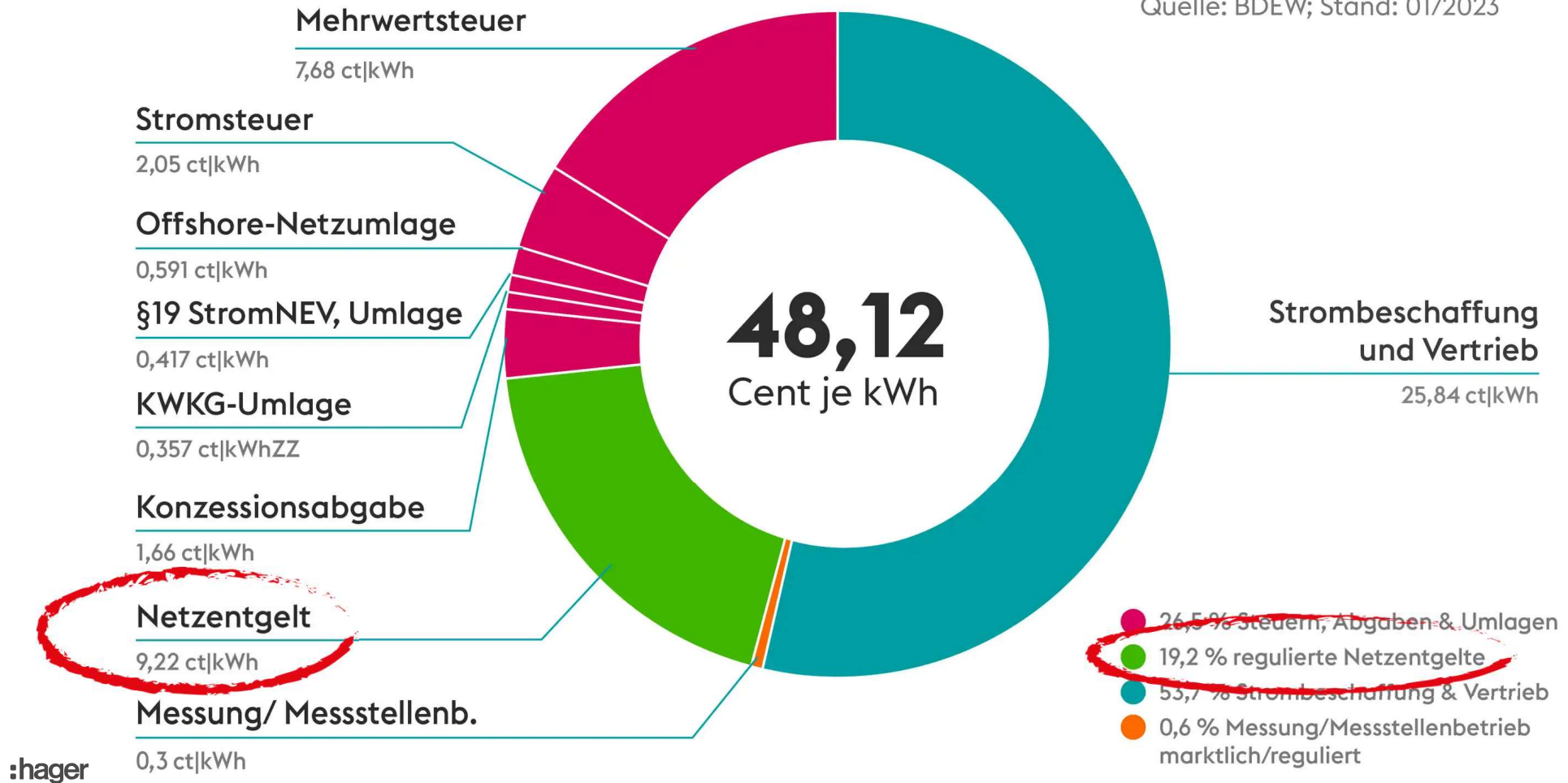
Jede Zählerstelle muss ein Netzentgelt entrichten

- muss vom Netzbetreiber im Internet veröffentlicht werden

Strompreiszusammensetzung 2023

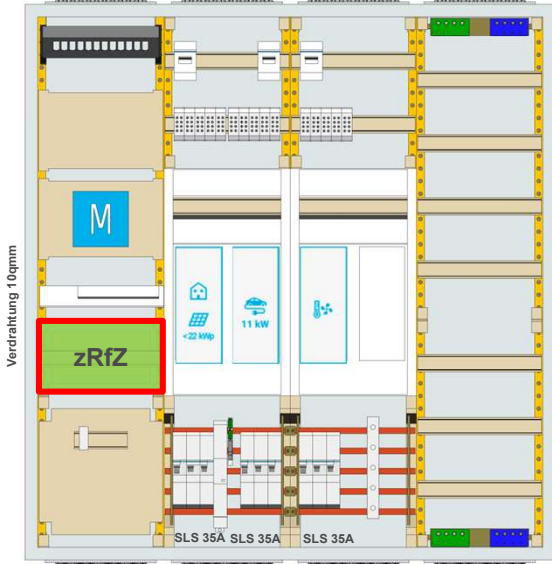
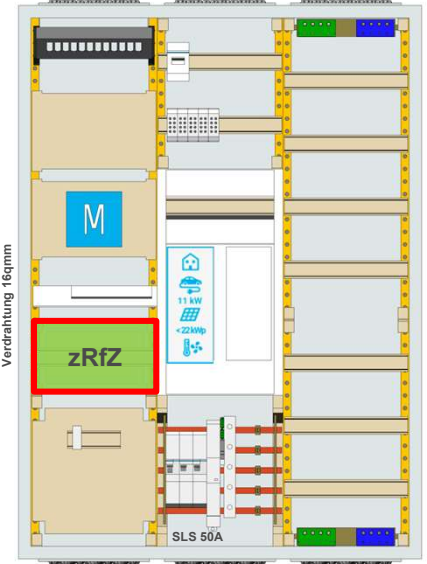
Durchschnittlicher Strompreis für einen Haushalt

Quelle: BDEW; Stand: 01/2023



Novelle zum §14a Energiewirtschaftsgesetz

Wahlmöglichkeit für reduzierte Netzentgelte

	Modul 1	Modul 2	Modul 3
Auswirkung auf den Aufbau der Zähleranlage	Platz für die steuVE sind im Zähler-schrank ggf. vorzuhalten auch in diesen Fällen ist ein separater Zählpunkt zu empfehlen	Separater Zählerpunkt für steuVE ist erforderlich , darüber hinaus sollte der Platz für die Steuervorrichtungen im Zähler-schrank ggf. vorzuhalten werden	Platz für die steuVE sind im Zähler-schrank ggf. vorzuhalten auch in diesen Fällen ist ein separater Zählpunkt zu empfehlen
Auswirkung auf den Aufbau der Zähleranlage			

Novelle zum §14a Energiewirtschaftsgesetz

Übergangsregelungen für Verbraucher

Anlagen, die ab dem **01.01.2024** in Betrieb genommen werden, fallen unter die **neue Regelung**. Für Bestandsanlagen, die bereits vor diesem Termin angeschlossen waren, gelten folgende Übergangsregelungen:

Bestandsanlagen mit Steuerung durch den Netzbetreiber

Für Bestandsanlagen, für die bereits eine Reduzierung der Netzentgelte durch den Netzbetreiber gewährt wurde, **gelten die bisherigen Vereinbarungen unverändert bis 31. Dezember 2028 weiter**. Nach dieser Übergangsphase gelten die neuen Regelungen auch für diese Anlagen. Für **Nachtspeicherheizungen** bleiben die bisherigen Regelungen dauerhaft bestehen.

Bestandsanlagen ohne Steuerung durch den Netzbetreiber

Bestandsanlagen ohne Vereinbarung zur Steuerung durch den Netzbetreiber bleiben dauerhaft von den neuen Regeln ausgenommen. Es besteht allerdings die Möglichkeit, **freiwillig eine Vereinbarung** über eine netzdienliche Steuerung mit dem Netzbetreiber zu treffen. Für **Nachtspeicherheizungen** ist keine Wechsel möglich.

Novelle zum §14a Energiewirtschaftsgesetz

Übergangsregelungen für Verbraucher und VNB

01.01.2024 neue Anlagen mit steuVE fallen unter die Regelung

Steuerbefehl seitens VNB

01.01.2029 alle Anlagen seit 01.01.2024 mit steuVE müssen in das Zielmodell überführt werden

Wenn aus technischen Gründen notwendig:
Regelungstechnik zur grob steuernden Anlage („an / aus“) erlaubt.

Innerhalb von 24 Monaten:
Zwingende Realisierung des Zielmodells

Alle **Bestandanlagen mit Steuerung** durch den Netzbetreiber müssen ebenfalls in das Zielmodell überführt werden.

Novelle zum §14a Energiewirtschaftsgesetz

Lösungen für steuVE, die technisch nicht auf 4,2kW reduziert werden können

Kernaussage: **Heißt Steuern „abschalten“?** – **Nein**, mit „Steuern“ ist eine temporäre Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezuges der steuVE auf 4,2kW gemeint.

Anlage 1 - 4.6

Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass die steuerbare Verbrauchseinrichtung mit den notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen ausgestattet wird und stets steuerbar ist.

Festlegung - 4.6.3. Möglichkeit zur feingranularen Steuerung

... sofern es einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung aus technischen Gründen nicht möglich ist, den netzwirksamen Leistungsbezug auf den vom Netzbetreiber vorgegebenen Wert zu reduzieren...

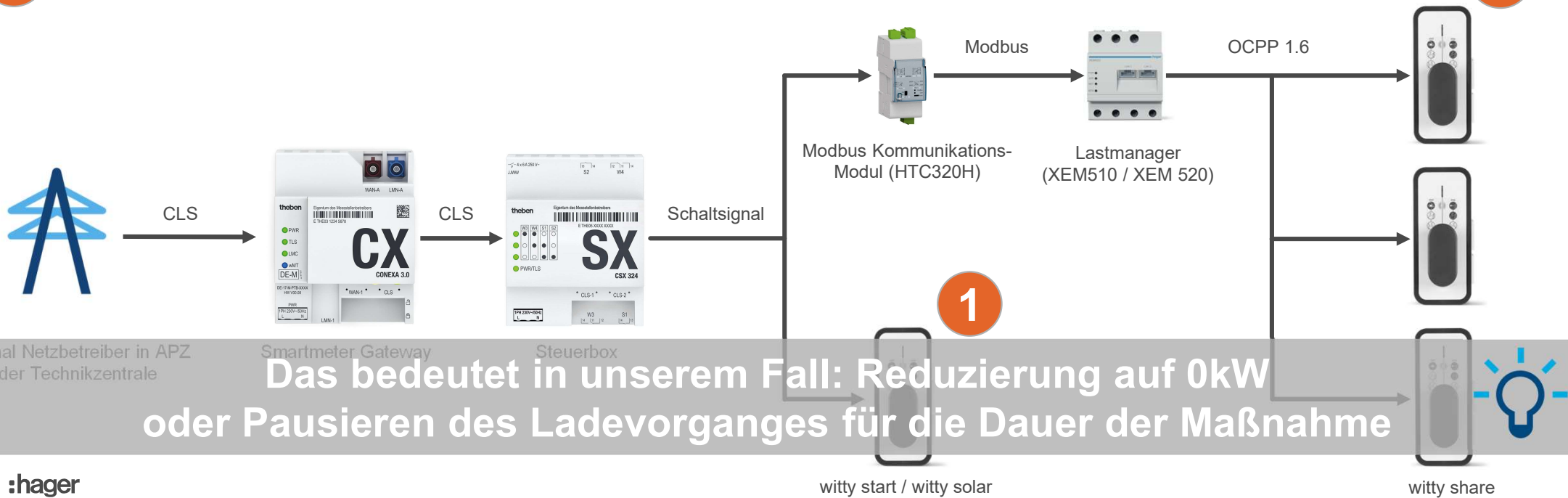
...zugunsten einer kostengünstigen Regelungstechnik eine nur grob steuernde Anlage („an / aus“) einzusetzen. Diese letztlich auf Wirtschaftlichkeitserwägungen der Betreiber teilnahmepflichtiger Anlagen basierende Entscheidung darf sich indes nicht zum Nachteil des Netzbetreibers bei der Gesamteffektivität des § 14a-Systems auswirken.

:hager

Novelle zum §14a Energiewirtschaftsgesetz

Aussage zu unseren Produkten / Heute möglich:

- 1 Alle Ladestationen können einen EVSE-Befehl von der Steuerbox oder Rundsteuerempfänger erhalten und verarbeiten.
- 2 LLM kann mit Hilfe des HTC320H einen EVSE-Befehl verarbeiten.

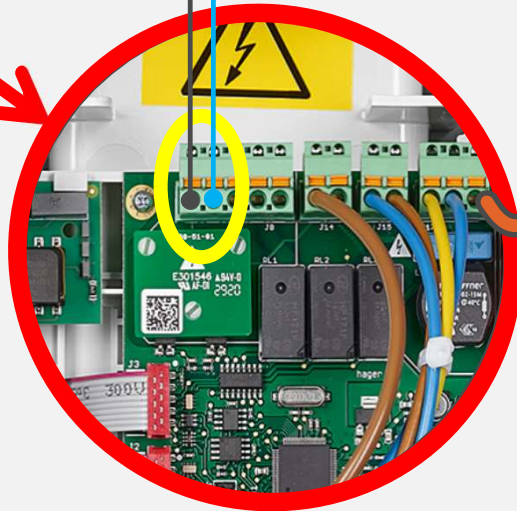
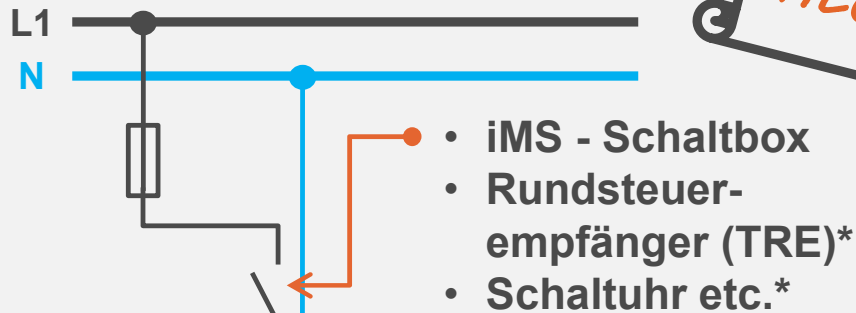


Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG

Lösungen von Hager – Ladestationen

WITTY START / SOLAR / SHARE / PARK

STAND
ALONE

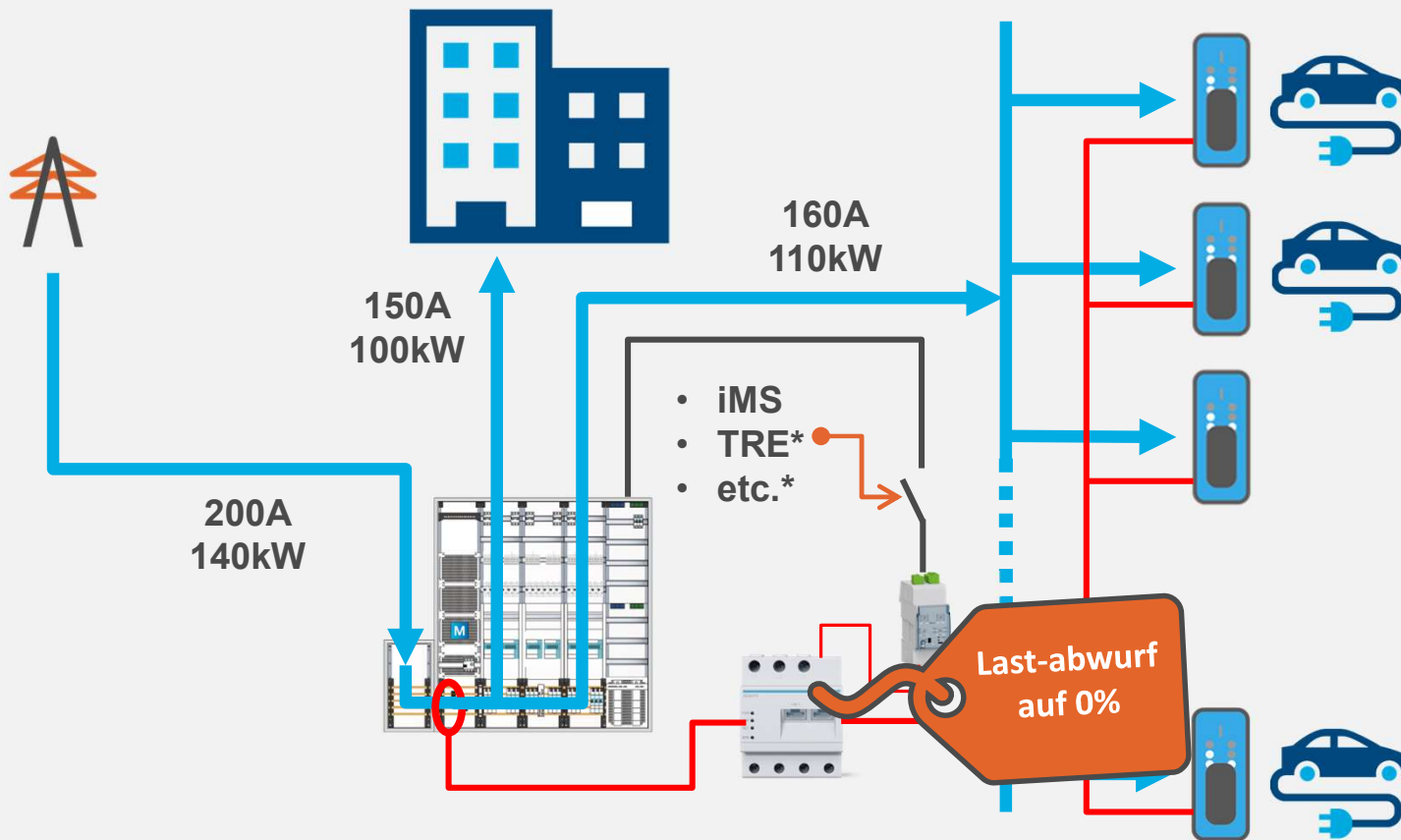


Last-abwurf
auf 0%

Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG

Lösungen von Hager

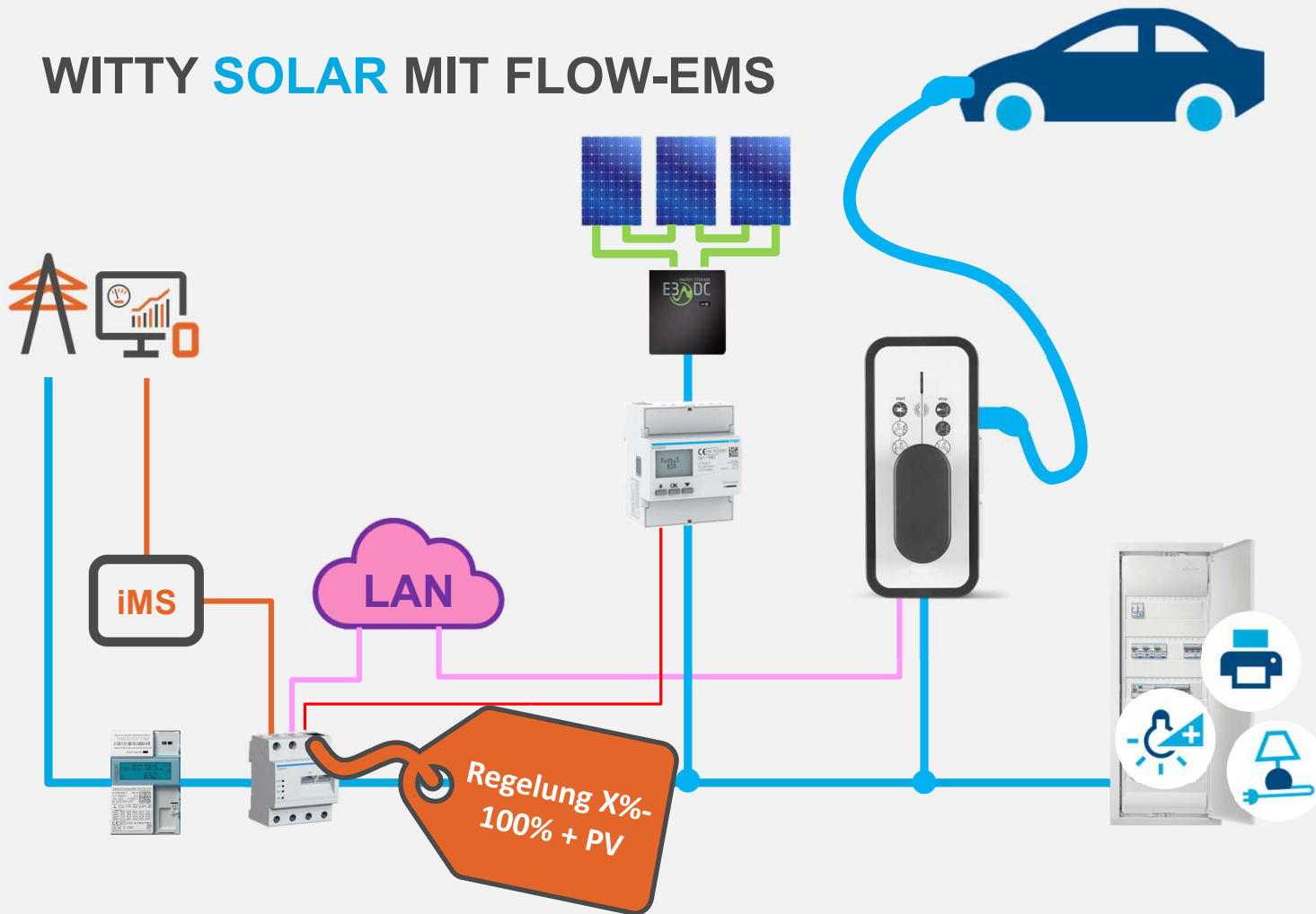
WITTY SHARE MIT LASTMANAGEMENT



Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG

Lösungen von Hager – Ladestationen

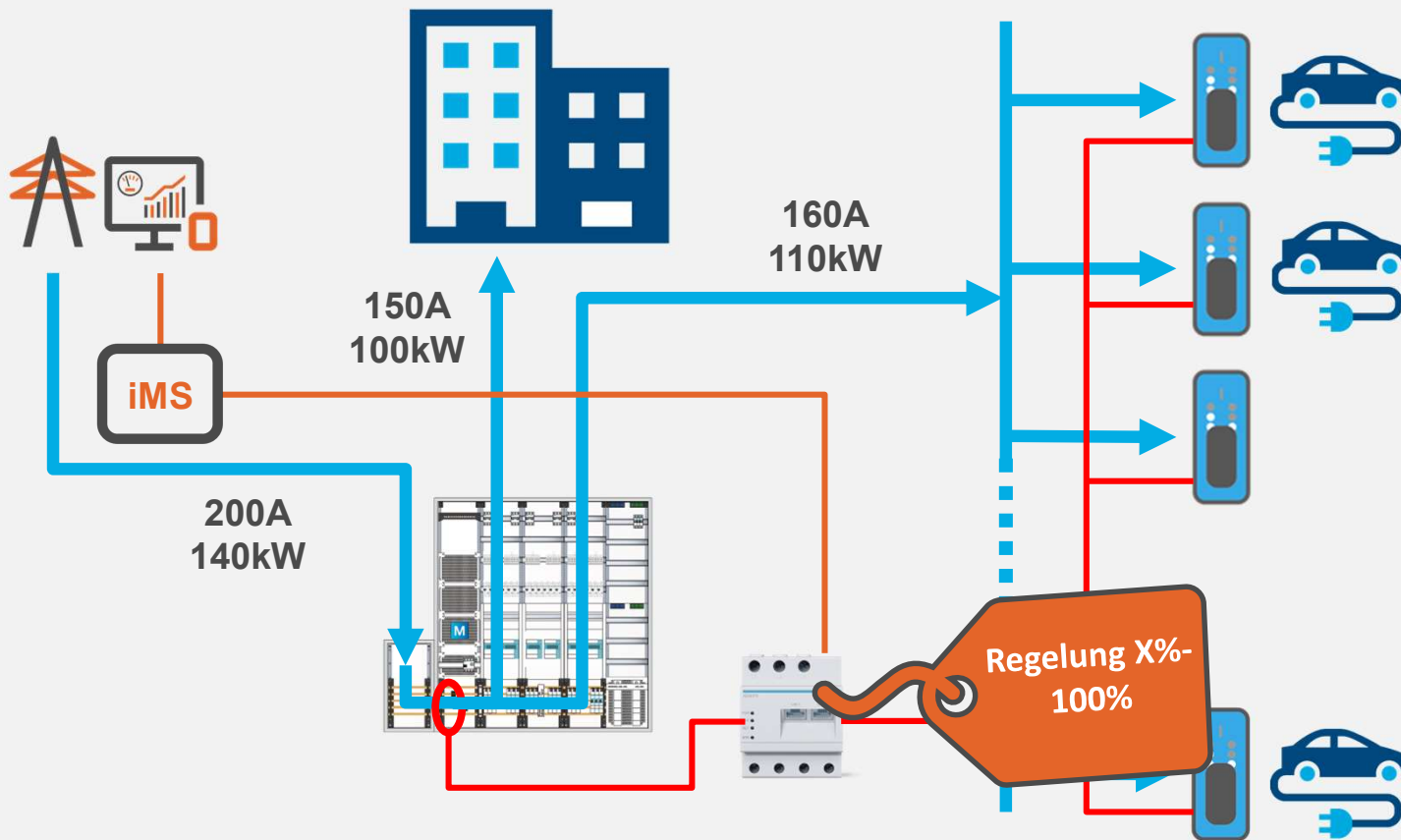
WITTY SOLAR MIT FLOW-EMS



Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG

Lösungen von Hager

WITTY SHARE MIT LASTMANAGEMENT



§14a Energiewirtschaftsgesetz

**Was bedeutet
präventive Steuerung**



§14a Energiewirtschaftsgesetz

Was bedeutet präventive Steuerung

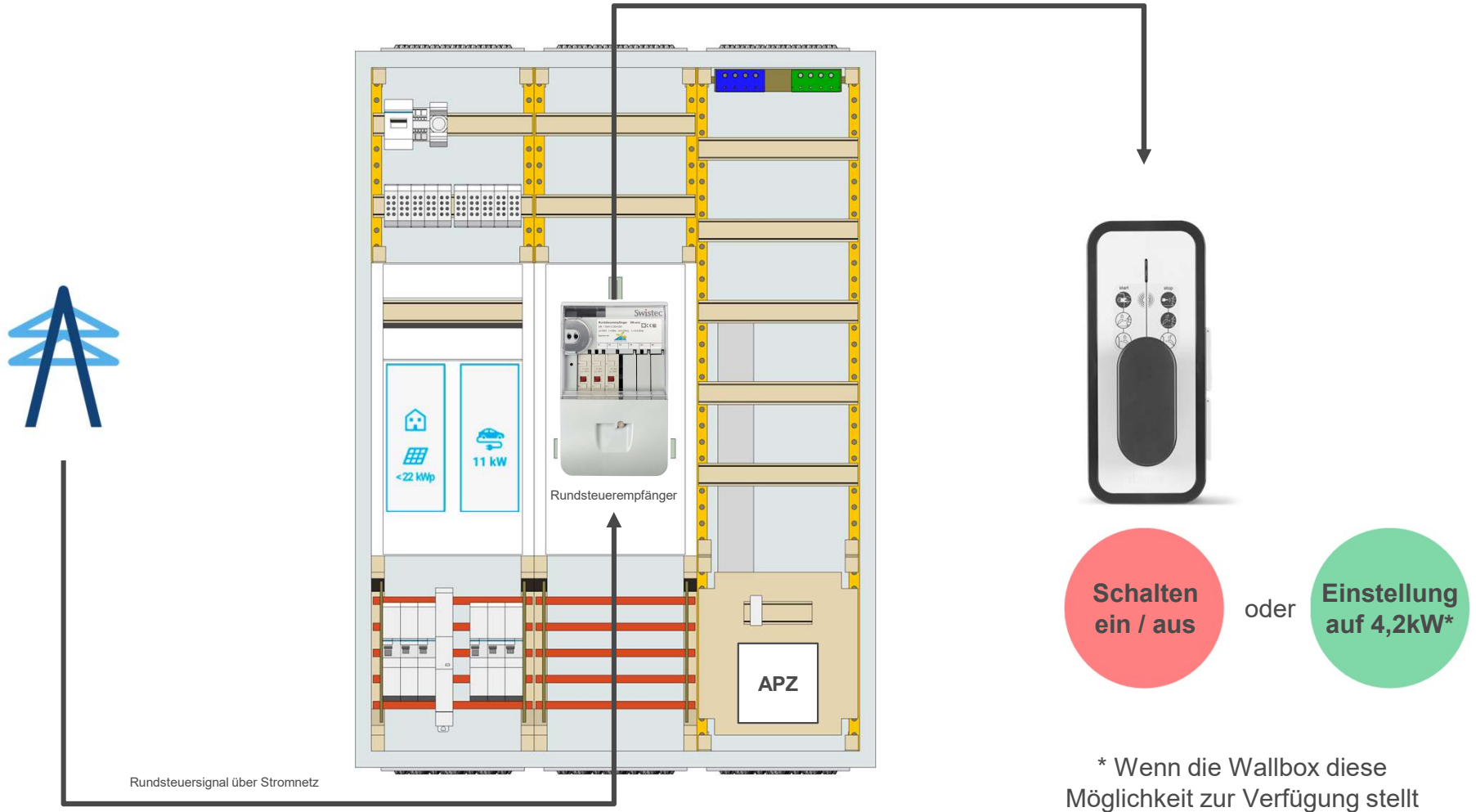
10.5. Kommt der Netzbetreiber auf der Grundlage der ihm **vorliegenden netzplanerischen Daten** (**Prognosen oder Berechnungen**) zum Ergebnis, dass eine Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit seines Netzes zu erwarten ist...

- max. **2 Stunden** am Tag je steuVE
- max. **24 Monate** ab erster präventiver Steuerung
- Weiterbetrieb mit Mindestleistung nach 4.5 ist auch hier möglich



Novelle zum §14a Energiewirtschaftsgesetz

Direktsteuerung präventiv



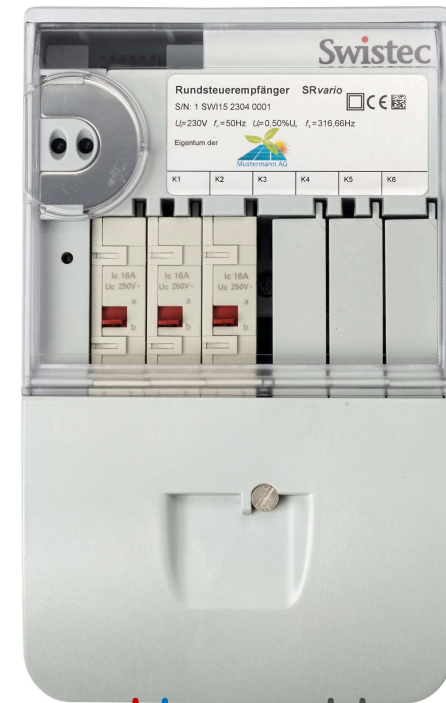
Novelle zum §14a Energiewirtschaftsgesetz

Wie funktioniert die Rundsteuertechnik ?

Die **Rundsteuertechnik** ist eine **Fernsteuerung** über das vorhandene **Stromnetz**. Dabei werden die Steuersignale über das Stromnetz übermittelt.

Meist erhalten **Stromverbraucher** durch **Energieversorgungsunternehmen** Informationen, etwa zur Umschaltung auf **Niederstromtarif**.

Bei Rundsteuertechnik werden Daten **unidirektional** mit sehr **geringer Datenrate** übertragen.



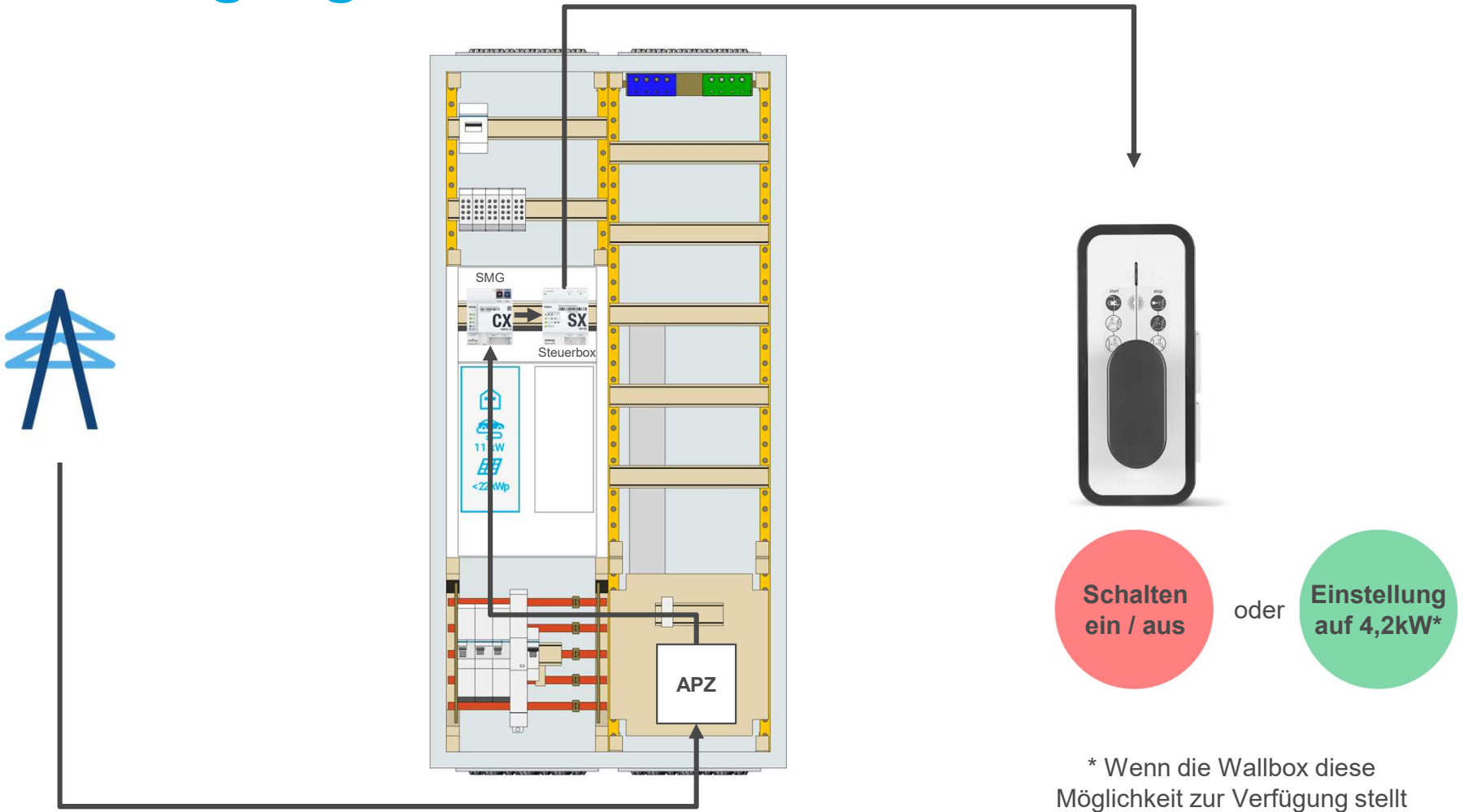
L1
N

:hager



Novelle zum §14a Energiewirtschaftsgesetz

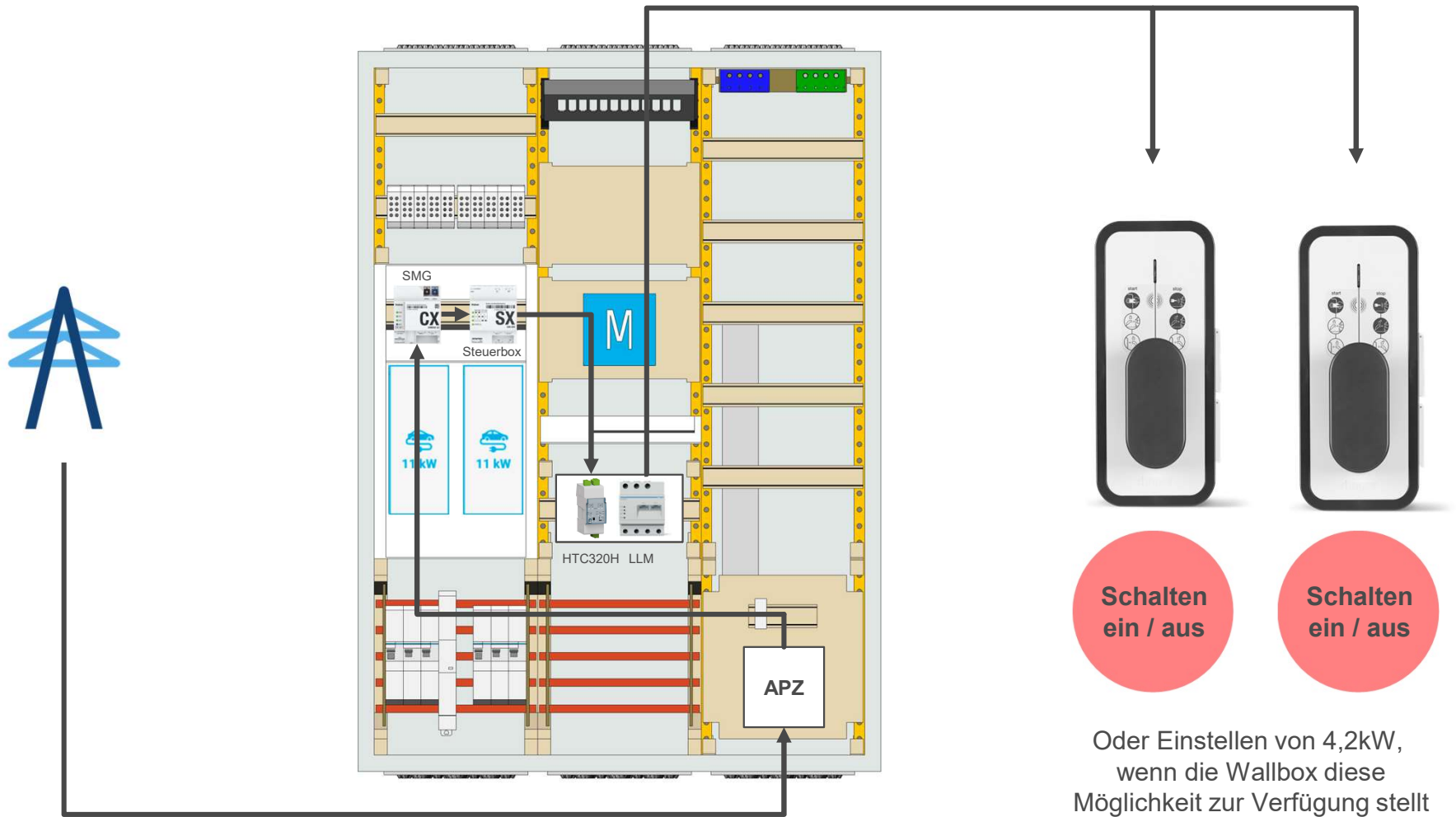
Direktsteuerung digital



Novelle zum §14a Energiewirtschaftsgesetz

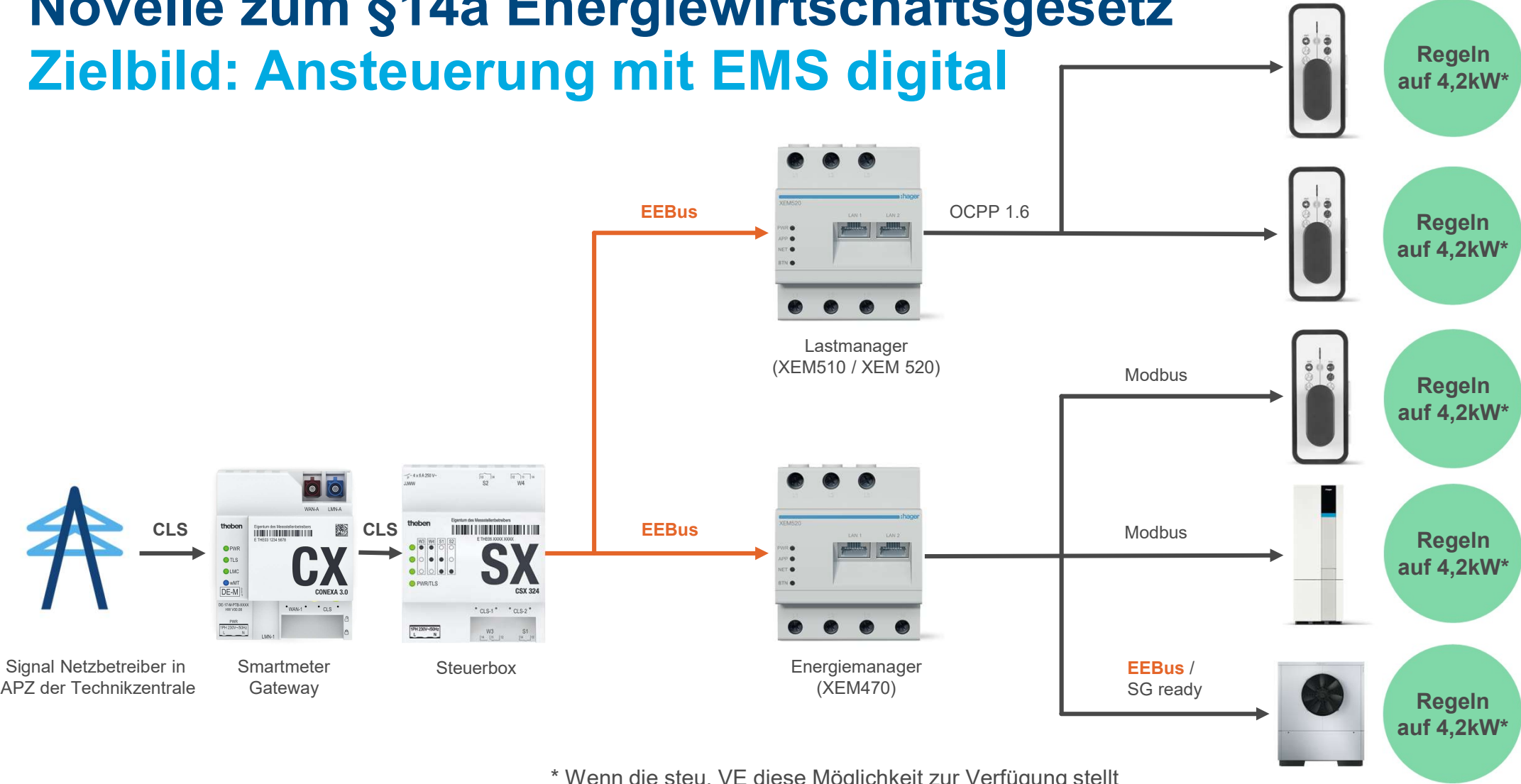
Direktsteuerung digital LLM

:hager



Novelle zum §14a Energiewirtschaftsgesetz

Zielbild: Ansteuerung mit EMS digital



* Wenn die steu. VE diese Möglichkeit zur Verfügung stellt

Novelle zum §14a Energiewirtschaftsgesetz

Zielbild protokollbasierende Steuerung

Steuerung über Schaltkontakte



CLS



CLS



Schalten
ein / aus

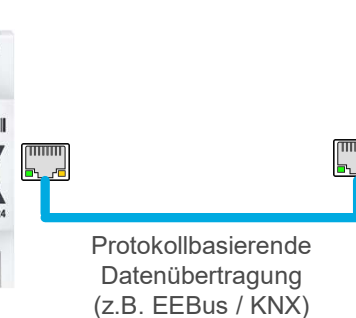
Protokollbasierende Steuerung



CLS



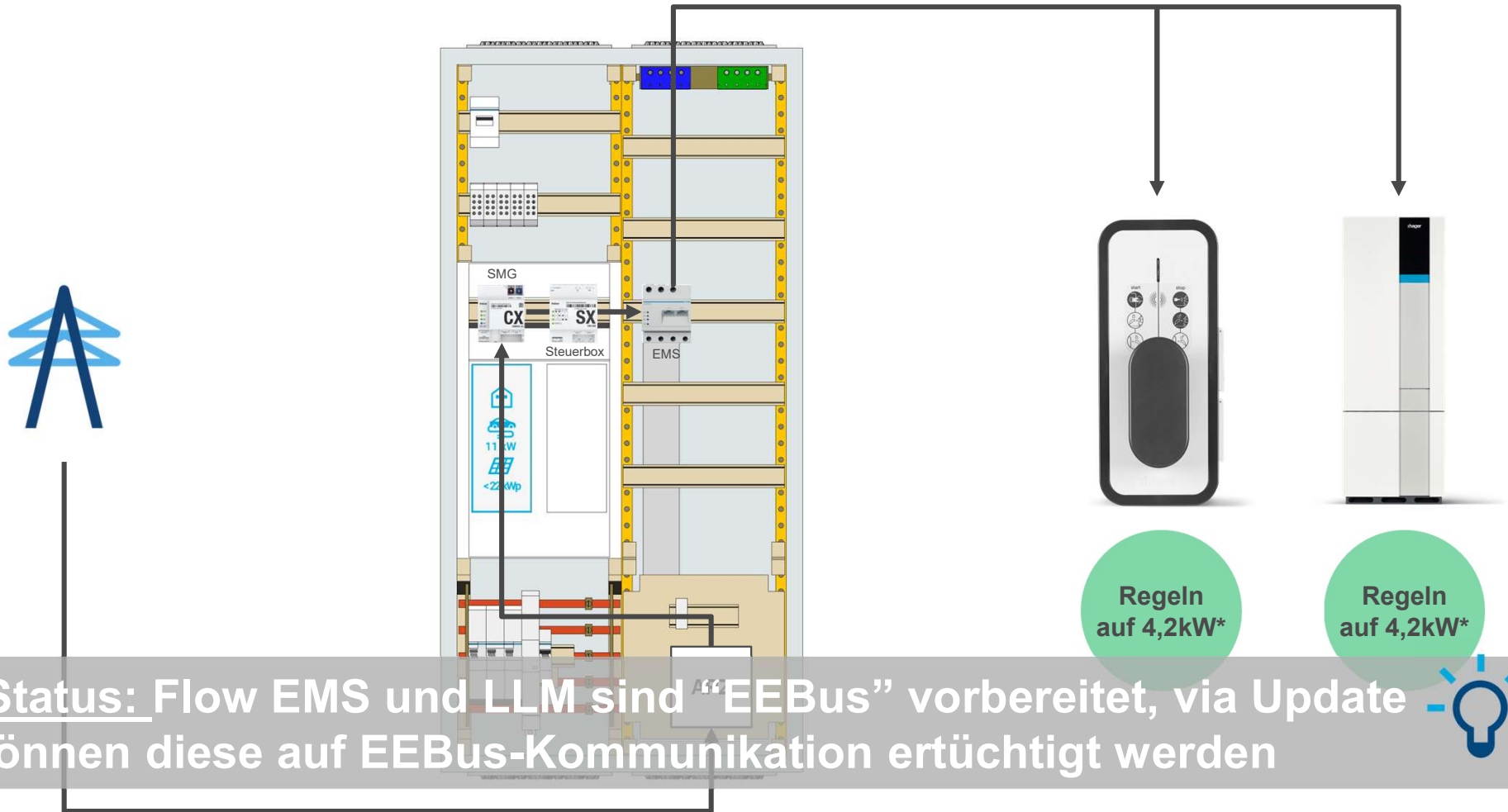
CLS



Regeln
auf 4,2kW

Novelle zum §14a Energiewirtschaftsgesetz

Zielbild: Ansteuerung mit EMS digital



§14a Energiewirtschaftsgesetz

Dokumentationspflichten für Netzbetreiber und Betreiber der steuVE

§14a Energiewirtschaftsgesetz

Dokumentationspflicht VNB

- **Anzahl der steuVE** pro Netzbereich
- **Netzzustandsdaten**, die zu einer Steuerung geführt haben, sowie Adressdaten, Intensität und Dauer der Maßnahme
- Bei Einsatz der **präventiven Steuerung**, die Berechnungen und durchgeführten Maßnahmen
- **Alle Maßnahmen**, die **zur Vermeidung** der Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezuges unternommen werden
- Daten sind mind. **2 Jahre** nach der erfolgten Maßnahme vorzuhalten und auf Verlangen der Bundesnetzagentur vorzulegen



§14a Energiewirtschaftsgesetz

Dokumentationspflicht Betreiber stromVE

- Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass die **Umsetzung** der vom Netzbetreiber vorgegebenen Reduzierung des **netzwirksamen Leistungsbezugs** in geeigneter Weise im Einzelfall für den Netzbetreiber **nachvollziehbar** dargelegt werden kann.
-
- Auch diese Daten sind **mind. 2** Jahre nach erfolgter Maßnahme vorzuhalten und auf Verlangen bei berechtigten Zweifeln dem jeweiligen Netzbetreiber vorzulegen.



§14a Energiewirtschaftsgesetz

Dokumentationspflicht Betreiber steuVE

- Denkbar ist Ausstattung der steuVE mit einem **separaten Zähler**, der die Leistungsreduzierung nachweislich aufzeichnet.
- Denkbar ist auch eine **Protokollierung im EMS**, sofern diese die zeitliche Übereinstimmung zwischen Steuerbefehl und dessen Umsetzung in der Anlage des Betreibers hinreichend erkennen lassen.
- Wenn der Nachweis der Einhaltung des Gesamtsollwertes **nicht im EMS protokolliert** werden kann, ist eventuell eine zusätzliche Messung erforderlich.

:hager



:hager

Zusammenspiel §9 EEG und §14a EnWG

Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023

§9 Technische Vorgaben

Anforderungen für den Einsatz iMSys zur **Regelung von Erzeugungsanlagen**:

1

Bei PV-Anlagen $<7\text{kWp}$ keine zusätzlichen Anforderungen beachten,

2

Bei PV-Anlagen $>7\text{kWp}$ und $<25\text{kWp}$ zusätzlich diese **sichtbar** machen,
(Abruf der **Ist-Einspeisung**)

3

Bei PV-Anlagen $>25\text{kWp}$ zusätzlich diese **steuerbar** machen.
(**stufenweise**, sobald möglich **stufenlose** Leistungsreduzierung)



Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023

§9 Technische Vorgaben

- 21.12.2020 EEG 2021: Seit 2021 müssten die Anlagen für die Anbindung an iMSys vorbereitet sein, zwecks Abruf Ist-Einspeisung und Netzsicherheitsmanagement.
- Wenn die Anlage mit einer SteuVE betrieben wird, gilt dies auch für Anlagen <7kW, mit der Ausnahme Balkonkraftwerk.

Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023

§9 Technische Vorgaben

Anforderungen für den Einsatz iMSys zur **Regelung von Erzeugungsanlagen >25kWp und steuVE nach §14a EnWG**, wenn sich diese einen Netzanschluss teilen:



1

Bei **PV-Anlagen <7kWp** keine zusätzlichen Anforderungen beachten???

2

Bei **PV-Anlagen >7kWp und <25kWp** zusätzlich diese **sichtbar** machen,
(Abruf der **Ist-Einspeisung**)

3

Bei **PV-Anlagen >25kWp** zusätzlich diese **steuerbar** machen.
(**stufenweise**, sobald möglich **stufenlose** Leistungsreduzierung)

VDE FNN Hinweis

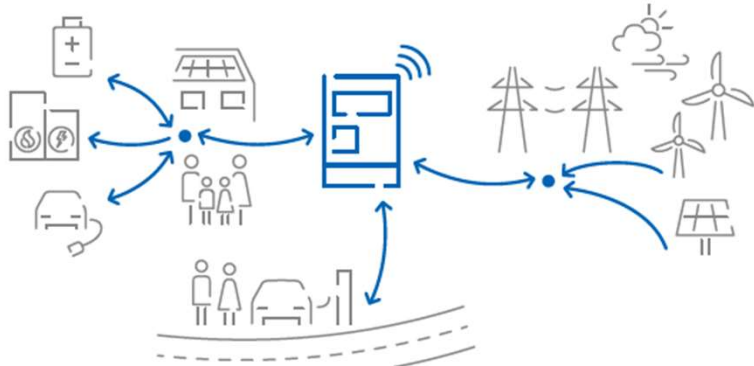
Netzbetrieb mit Flexibilitäten

2.3 Steuerung von Erzeugungsanlagen

§9 EEG fokussiert sich auf **zwei Klassen** von Erzeugungsanlagen: Jenen mit **mehr als 25kW Erzeugungsleistung** und solchen, welche sich, unabhängig der Erzeugungsleistung, mit einer **steuVE** nach §14a EnWG den Netzanschluss teilen.

Bei letzteren wiederum gibt es **Ausnahmeregelungen für Balkonkraftwerke**.

VDE FNN Hinweis



Das Diagramm zeigt ein zentrales iMSys-Symbol, das mit verschiedenen Erzeugungsanlagen und Verbrauchern verbunden ist. Links sind eine Batterie, ein Solarpanel und ein Windrad dargestellt. In der Mitte befinden sich Symbole für ein Haus, eine Gruppe von Menschen und ein Auto. Rechts sind weitere Windräder und Solarpanels zu sehen. Pfeile verdeutlichen die bidirektionale Kommunikation zwischen dem iMSys und den angeschlossenen Anlagen.

Netzbetrieb mit Flexibilitäten:
Umgang mit der kurativen Steuerung über iMSys und Ausblick auf mögliche vorausschauende Steuerungsmaßnahmen

Handreichung für Verteilnetzbetreiber zur Umsetzung der Steuerung über intelligente Messsysteme in der Niederspannung

Version 1.0
April 2024

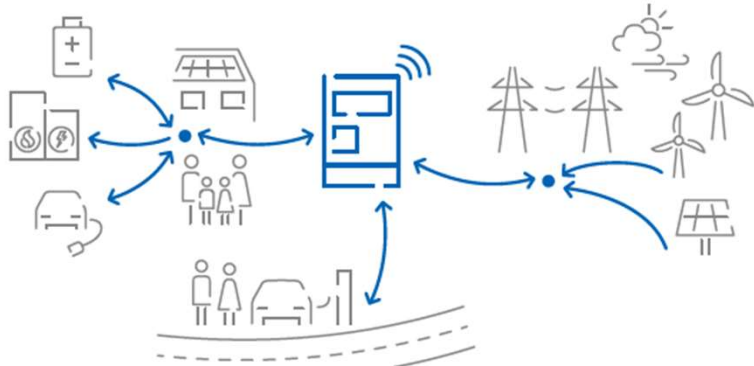
VDE FNN

VDE FNN Hinweis

Netzbetrieb mit Flexibilitäten

Für diese zwei Anlagenklassen wird ebenfalls über iMSys eine **Steuerbarkeit der Einspeiseleistung**, sowie die Möglichkeit des **Abrufs von Ist-Einspeisewerten** gefordert.

VDE FNN Hinweis



**Netzbetrieb mit Flexibilitäten:
Umgang mit der kurativen Steuerung
über iMSys und Ausblick auf
mögliche vorausschauende
Steuerungsmaßnahmen**

Handreichung für Verteilnetzbetreiber zur Umsetzung der Steuerung
über intelligente Messsysteme in der Niederspannung

Version 1.0
April 2024

VDE FNN

TAB Bundesmusterwortlaut 2023

14.5 Netzsicherheitsmanagement

Nach EEG sind Erzeugungsanlagen abhängig von der installierten Leistung und bei Einbau eines intelligenten Messsystems **auch abhängig davon, ob hinter dem Netzanschluss eine steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG betrieben wird, verpflichtet, technische Einrichtungen zur Abrufung der Ist-Einspeisung und zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung vorzuhalten.**

Im Falle von Pflichtverstößen kann der **Netzbetreiber** gemäß §52 EEG Strafzahlungen einleiten.

Berlin, 2. Mai 2024

bdeu
Energie. Wasser. Leben.

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

TAB 2023 v2.0

BDEW-Bundesmusterwortlaut für Technische
Anschlussbedingungen für den Anschluss und den
Betrieb elektrischer Anlagen an das
Niederspannungsnetz

Version: 2.0
Stand 02.05.2024

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 3.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 70 Prozent des Stroms und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent der Trinkwasser- und Abwasser-Förderung und rund ein Drittel der Energieerzeugung.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung, im Bundesregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Eintragung in das Bundesregister ist der BDEW als anerkannter Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex für Lobbyisten (europe.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000688. Registereintrag europäisch: 20457441360-38



VDE FNN Impuls

Anforderungen an die technische Ausgestaltung...

Das FNN Impulspapier zur Anbindung einer FNN Steuerbox beschreibt wie dieser Anwendungsfall mit **nur einer Steuerbox** umgesetzt werden könnte.

6.1 Grundsteuerungskonzept bei Verwendung von Relais

Folgendes Steuerungskonzept (Bild 7) wird als Grundsteuerungskonzept für die einheitliche Anwendung mit einer Steuerbox empfohlen:

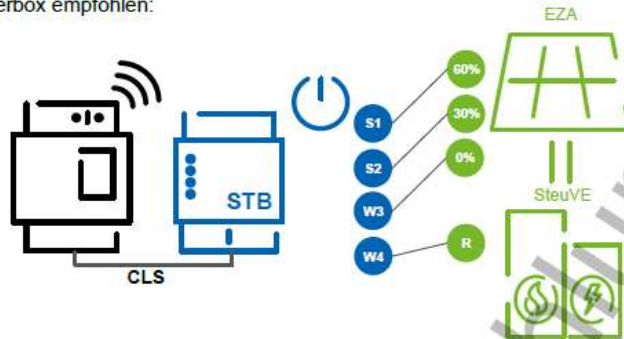
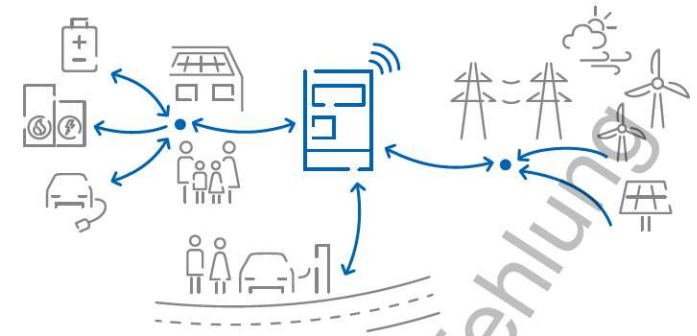


Bild 7 Grundsteuerungskonzept für die Anbindung steuerbarer Einrichtungen an eine FNN Steuerbox mittels Relais

VDE FNN Hinweis



Anforderungen an die technische Ausgestaltung der physikalischen und logischen Schnittstellen der Steuerungseinrichtung zum Anschluss und zur Übermittlung des Steuerbefehls an eine steuerbare Verbrauchseinrichtung oder ein Energie-Management-System

Bundeseinheitliche Empfehlung von VDE FNN nach dem Stand der Technik zu Tenorziffer 2a gemäß der Festlegung BK6-22-300 der Bundesnetzagentur

Oktober 2024

VDE FNN

:hager

Abschließende Empfehlung

**KEINE
PANIK!**

Die Steuerung oder Abschaltung durch den Netzbetreiber
ist „**Ultima Ratio**“, der letztmögliche Weg...



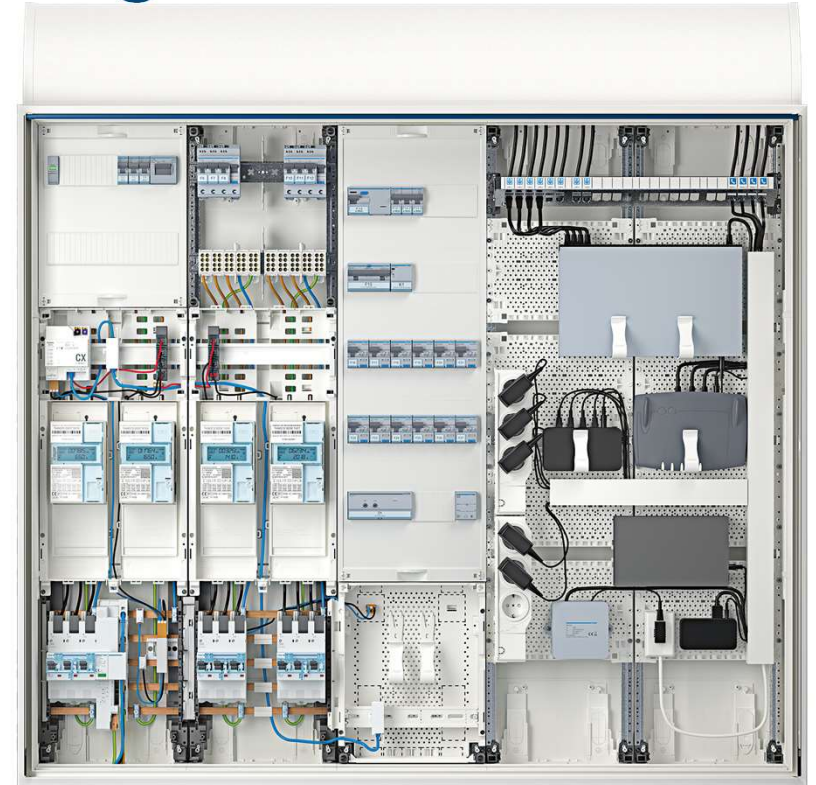
Novelle zum §14a Energiewirtschaftsgesetz

Abschließende Empfehlung

Eine konkrete Aussage zu treffen ist schwierig, da finale **Übertragungsstandards** noch nicht geklärt sind.

Errichten sie die Zähleranlagen nach VDE-AR-N 4100 und sehen sie einen Platz für einen **Rundsteuerempfänger** (SG Feld) oder eine **Steuerbox** vor.

Legen sie zu jeder steuerbaren Verbrauchseinrichtung eine **Steuerleitung** und/oder **Datenleitung**.



Beraten Sie im Falle von steuVE den Kunden hin zu EMS und stimmen Sie die regionale Umsetzung immer gemeinsam mit dem zuständigen VNB ab



Die abschließende Empfehlung...

... lässt sich an 5 Fingern abzählen!

3

Belastungs- und Bestückungsvarianten für Dauerströme beachten

2

Platz vorhalten für zusätzlichen Zähler (Modulwechsel 1 zu 2)

1

Zählerplatz gemäß VDE-AR-N 4100 errichten

4

Steuer- und / oder Datenleitung zu den steuVE verlegen

5

Keine Panik !

Beraten Sie im Falle von steuVE den Kunden hin zu EMS und stimmen Sie die regionale Umsetzung immer gemeinsam mit dem zuständigen VNB ab



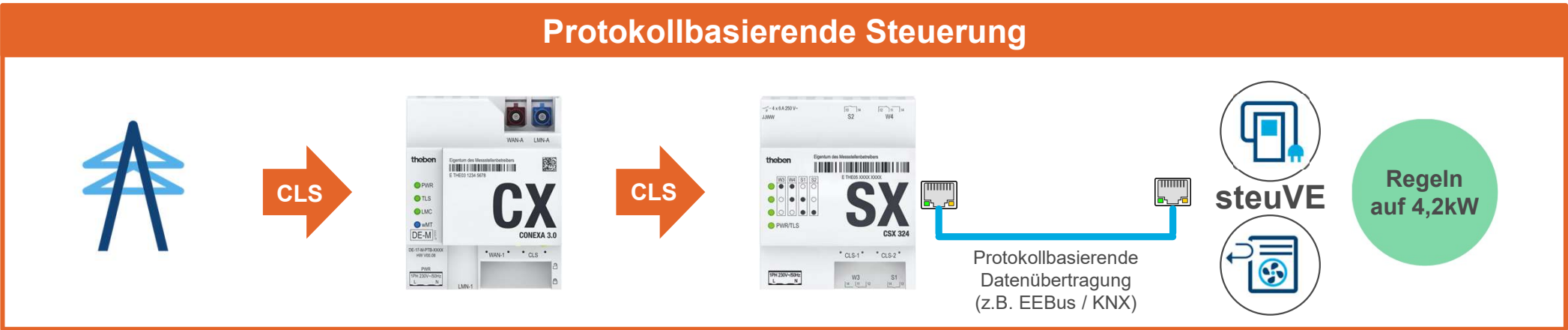
:hager

Aufbaubeispiele §14a EnWG

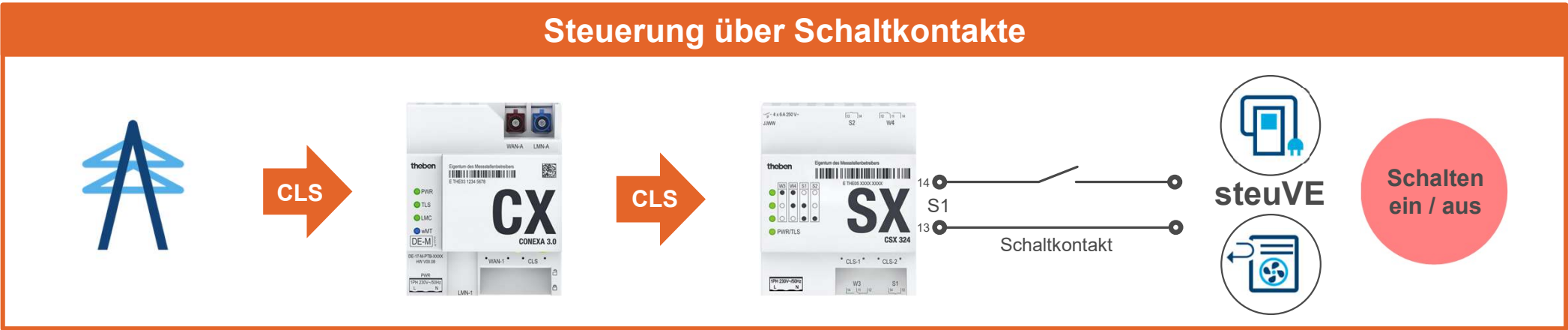
Novelle zum §14a Energiewirtschaftsgesetz

Zielbild protokollbasierende Steuerung

Protokollbasierende Steuerung



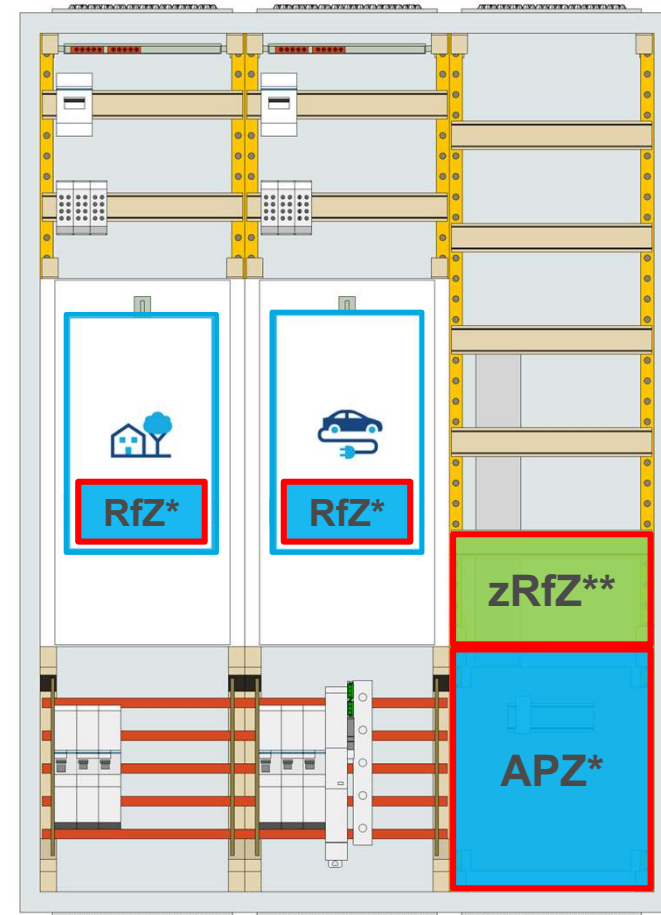
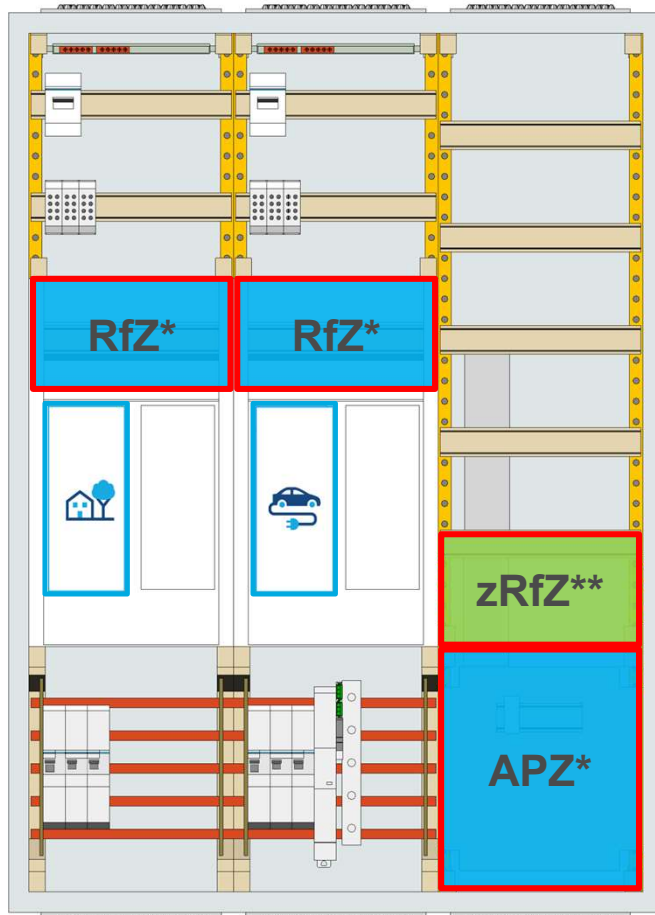
Steuerung über Schaltkontakte



Novelle zum §14a Energiewirtschaftsgesetz

Aufbaubeispiele eHZ / 3.HZ

Lösung für
Einfamilienhaus



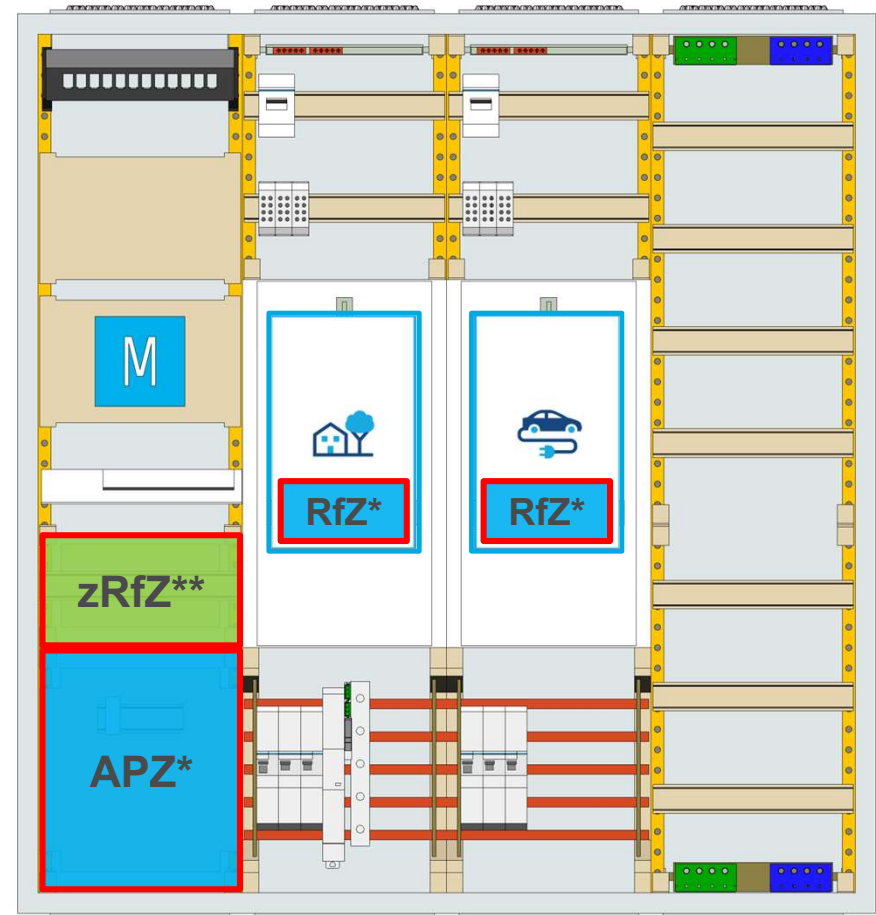
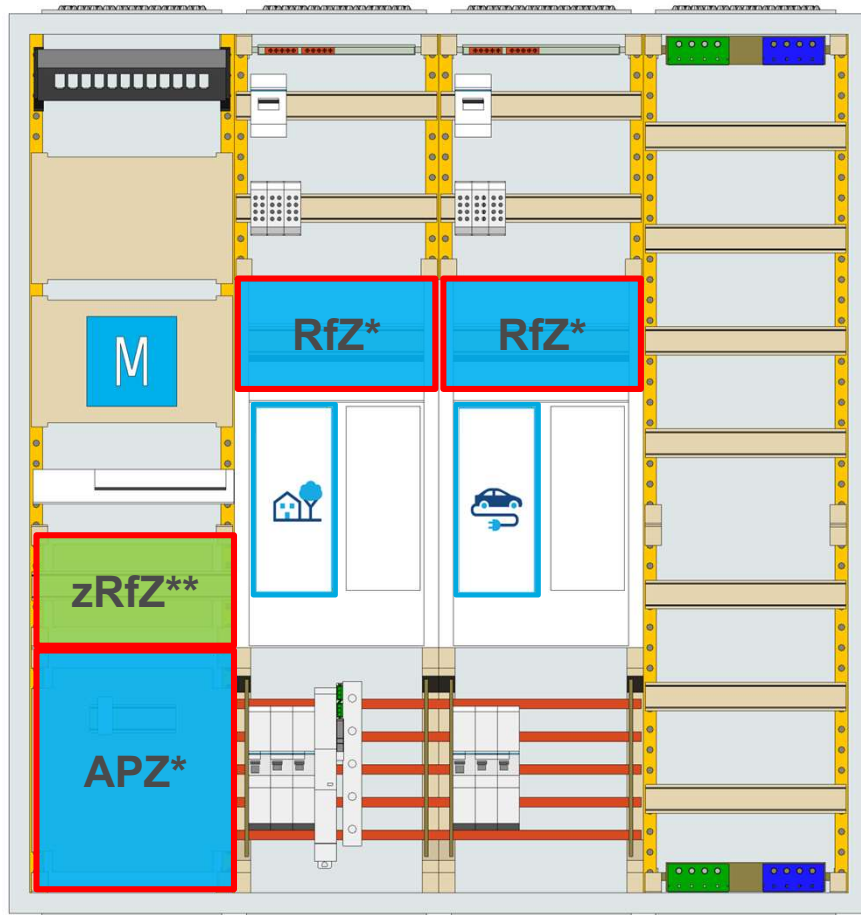
:hager

* APZ und RfZ: exklusiv für Komponenten VNB/MSB / **zRfZ: Aufnahme Steuerung (Koppelrelais, Freigabeschütze, Klemmen usw.)

Novelle zum §14a Energiewirtschaftsgesetz

Aufbaubeispiele eHZ / 3.HZ

Lösung für
Einfamilienhaus



:hager

* APZ und RfZ: exklusiv für Komponenten VNB/MSB / **zRfZ: Aufnahme Steuerung (Koppelrelais, Freigabeschütze, Klemmen usw.)

Empfehlung Hager

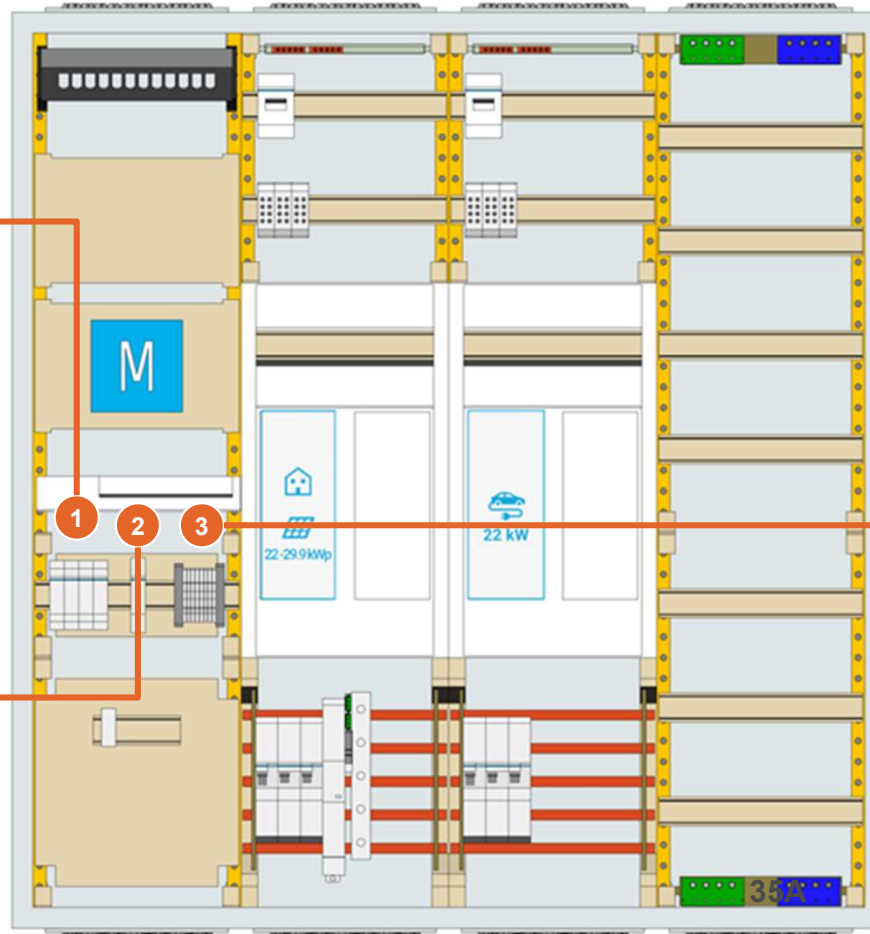
Installation der Ansteuerung im zRfZ

Schütz ESC227 +
Plombierabdeckung
ESC001

(Einsatz eines Wechslers
wird für maximale
Kompatibilität empfohlen)



Patchbuchse ZZ45WAN +
Patchkabel ZZ45CLSxxx
(Patchkabel wird vom MSB
eingebaut)



Trennklemme KYA02KD
oder KXA04KD
Endplatten KWE08G oder
KWE27G,
Endwinkel KWB01, KWB02
oder KWB03

(Beschriftung nach Vorgabe
VNB, Trennklemme
Empfehlung Hager, keine
Vorgabe seitens VNB)



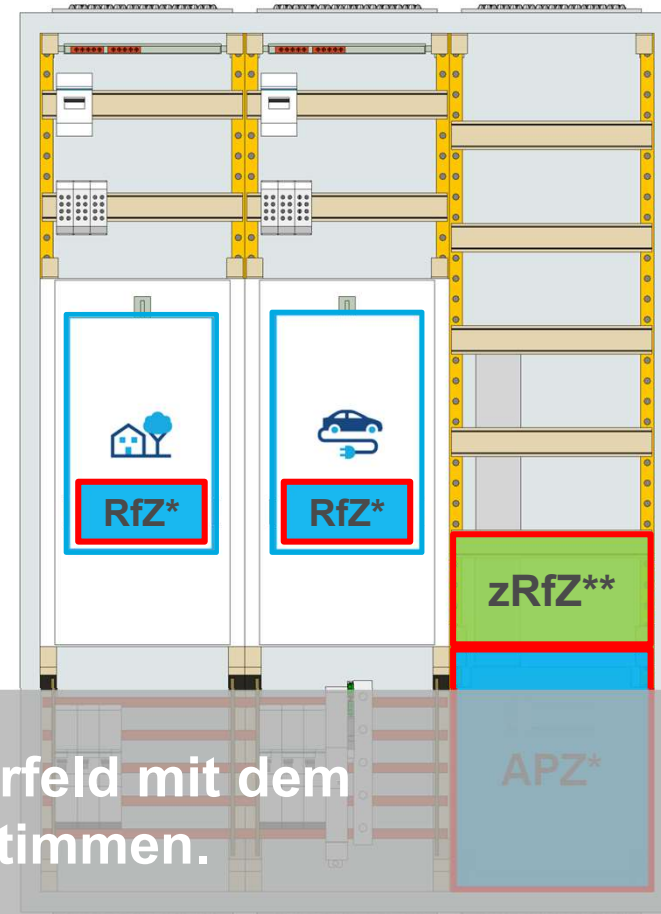
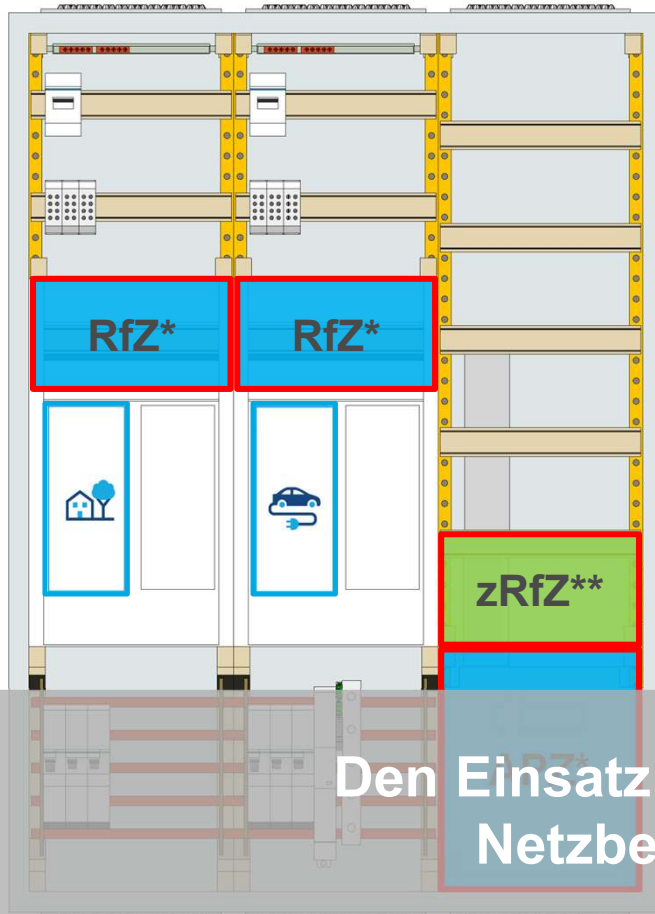
:hager

* APZ und RfZ: exklusiv für Komponenten VNB/MSB / **zRfZ: Aufnahme Steuerung (Koppelrelais, Freigabeschütze, Klemmen usw.)

Novelle zum §14a Energiewirtschaftsgesetz

Aufbaubeispiele eHZ / 3.HZ

Lösung für
Einfamilienhaus



Den Einsatz bitte im Vorfeld mit dem
Netzbetreiber abstimmen.

Novelle zum §14a Energiewirtschaftsgesetz

Lösungen für Bestandsanlagen

Hager **VA36APZ** Kleinverteiler Volta APV
3x12PLE IP30 Tür und RJ45-Buchse.

Zur Umsetzung von §14a EnWG
Anwendungen **im Bestand bei engen
Platzverhältnissen.**

Technische Merkmale: **Plombierbar**, von
innen verriegelbare Abdeckstreifen.



Empfehlung Hager

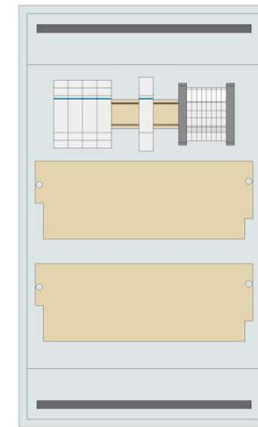
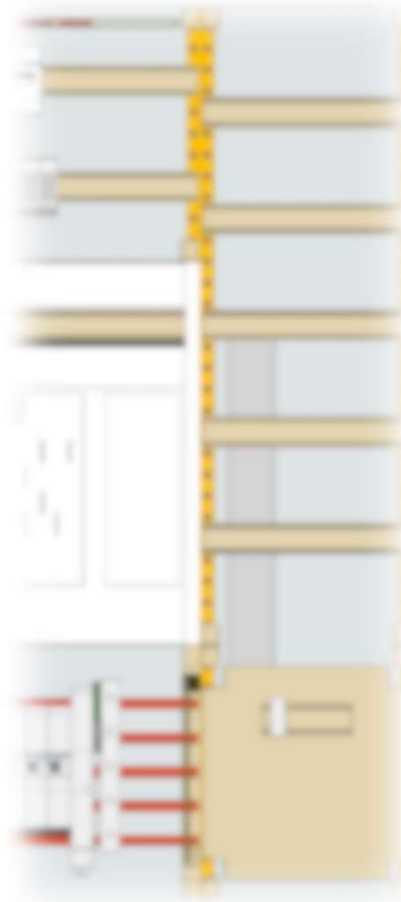
Nachrüstung im Bestand

Platz neben der Zähleranlage ist
begrenzt vorhanden.

VA36APZ inkl. Klemmen, Koppelrelais
und RJ45 ZZ45WAN können
nachgerüstet werden.



:hager



Empfehlung Hager Nachrüstung im Bestand

Platz neben der Zähleranlage ist
begrenzt vorhanden.

VA36APZ inkl. Klemmen, Koppelrelais
und RJ45 ZZ45WAN können
nachgerüstet werden.



Den Einsatz bitte im Vorfeld mit dem
Netzbetreiber abstimmen.

**Schütz ESC227 +
Plombierabdeckung
ESC001**
(Einsatz eines Wechslers
wird für maximale
Kompatibilität empfohlen)



**Patchbuchse ZZ45WAN +
Patchkabel ZZ45CLSxxx**
(Patchkabel wird vom MSB
eingebaut)



**Trennklemme KYA02KD
oder KXA04KD
Endplatten KWE08G oder
KWE27G,
Endwinkel KWB01, KWB02
oder KWB03**
(Beschriftung nach Vorgabe
VNB, Trennklemme
Empfehlung Hager, keine
Vorgabe seitens VNB)



Novelle zum §14a Energiewirtschaftsgesetz

Lösungen für Bestandsanlagen

BKE-AZ univers Z mittig sitzend, 3-phasig, mit RfZ
10+2+2 PLE (**KU83CHE**).

Zur Umsetzung des **iMSys in bestehenden 3-Punkt**
Zähleranlagen.

Mehr Platz als im 3.HZ (8 PLE).

iMSys muss bei Zählerwechsel nicht komplett
demontiert werden.

Den Einsatz bitte im Vorfeld mit dem
Netzbetreiber abstimmen.



§ 14a Energie- wirtschafts- gesetz EnWG

Neuregelung zu steuerbaren
Verbrauchseinrichtungen



54

Um die Ziele der Energiewende zu erreichen, wird sich die Zahl der Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge, Wärmepumpen sowie PV-Anlagen und Speichersysteme erhöhen. Diese Anwendungen belasten das Netz stärker als herkömmliche Verbraucher und eine höhere Gleichzeitigkeit der Nachfrage ist zu erwarten.

Um die Netzstabilität sicherzustellen und gleichzeitig den Betrieb dieser Verbrauchseinrichtungen mit möglichst wenig steuernden Eingriffen zu ermöglichen, gilt seit dem 01.01.2024 die Neuregelung gemäß § 14a Energie-wirtschaftsgesetz EnWG der Bundesnetzagentur.

Die Regelung sieht vor, dass die Errichtung oder Erweiterung von Netzanschlüssen für Verbrauchs-einrichtungen nicht mehr verweigert werden darf. Der Netzausbau wird dadurch vereinfacht und beschleunigt und der Nutzer profitiert gleichzeitig von reduzierten Netzentgelten.

Im Gegenzug müssen die Betreiber solcher Anlagen die netzorientierte Steuerung der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen bei hoher Netzbelastung akzeptieren.

Was sind steuerbare Verbrauchseinrichtungen?

- Nicht öffentlich zugängliche Ladepunkte für Elektromobile
- Wärmepumpenheizungen unter Einbeziehung etwaiger Zusatzheizvorrichtungen (Elektroheizstab)
- Anlagen zur Raumkühlung
- Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie (Stromspeicher) hinsichtlich Strombezugsrichtung

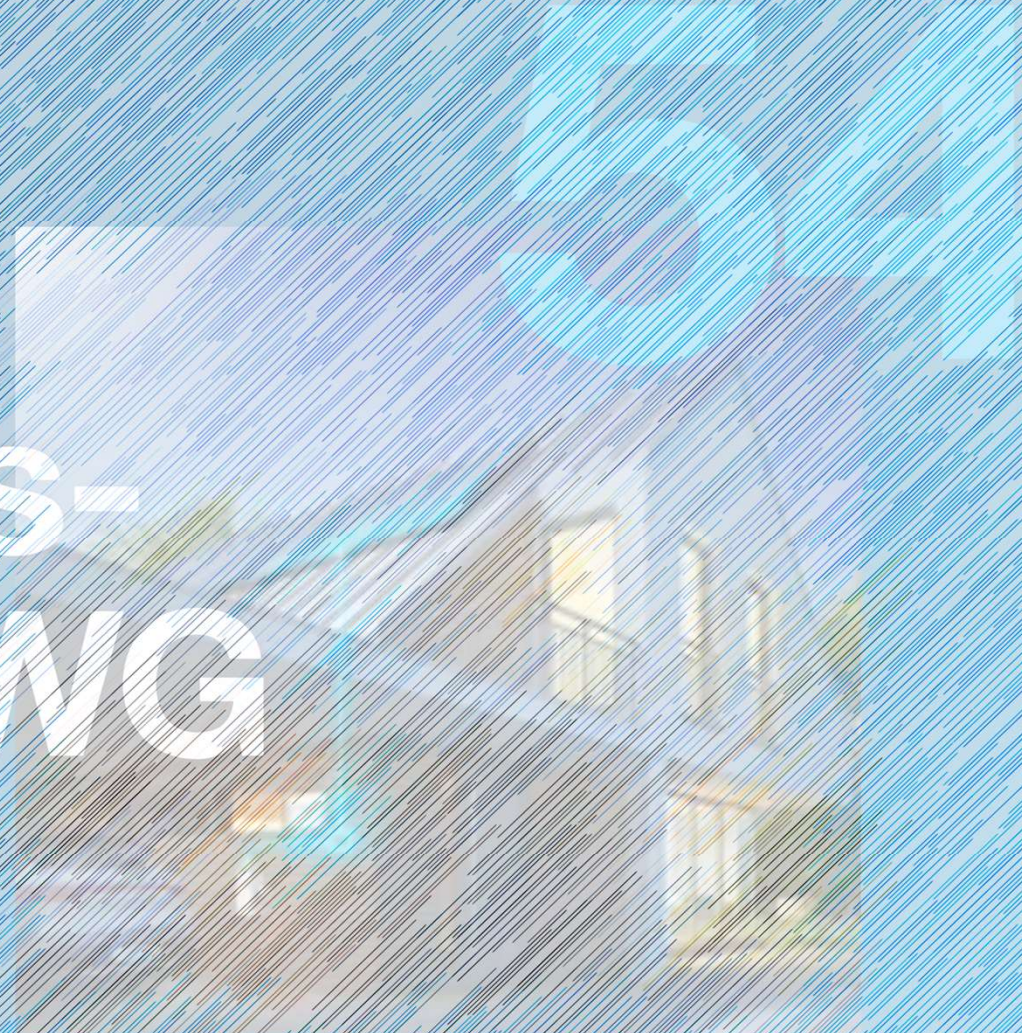
Hinweis:

- Verbraucher sind steuerungspflichtig, wenn
- der maximale Leistungsbezug einer Geräteart > 4,2 kW ist,
 - der Anschluss am Niederspannungsnetz erfolgt,
 - die Inbetriebnahme nach dem 01.01.2024 erfolgt ist.

Wichtig!

Im Fall einer Steuerung steht für die Verbrauchseinrichtung eine Mindestleistung von 4,2 kW zur Verfügung. So ist garantiert, dass Wärmepumpen im Normalbetrieb ohne Zusatzheizung weiterbetrieben werden können und der Mindestladestrom für ein 3-phasiges Laden von Elektrofahrzeugen zur Verfügung steht.

fts-
nWG





Aktuelle Hinweise zur Umsetzung der Steuerbarkeit von Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG

(ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

Version 01, Stand 01.03.2024

Einleitung

Um Überlastungen im Stromnetz aufgrund des Zubaus von Wärmepumpen, Ladeeinrichtungen und Speichern entgegenzuwirken, wird in § 14a EnWG die Steuerung dieser Geräte (steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, nachfolgend SteuVE genannt) neu geregelt. Verteilnetzbetreiber können bei einer drohenden Überlastung des Stromnetzes die Leistung dieser Geräte temporär dimmen. Diese Maßnahme wird nur dann ergriffen, wenn sie zur Aufrechterhaltung der Systemstabilität zwingend erforderlich ist und betrifft auch nur die nachfolgend genannten steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (SteuVE)¹. Der Netzbetreiber darf im Gegenzug den Neuanschluss und die Nutzung von SteuVE nicht mehr wegen einer drohenden Überlastung des Netzes verzögern oder ablehnen.

Die bisherige Regelung zu § 14a EnWG über "netzdienliches Verhalten" war eine freiwillige Vereinbarung zwischen Netzbetreibern und den Letztverbrauchenden.

Die neue Festlegung zu § 14a EnWG gilt verpflichtend für nachfolgende Geräte mit Inbetriebnahme ab 01.01.2024 und einer elektrischen Leistung über 4,2 kW im Niederspannungsnetz:

- Nicht öffentliche (private) Ladeeinrichtungen bzw. Wallboxen
- Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie (Batteriespeicher)
- Wärmepumpenheizungen inkl. Zusatz- oder Notheizungen (z. B. Heizstäbe)²
- Anlagen zur Raumkühlung (Klimageräte, auch Klima-Splitgeräte)²

Für bereits vorhandene steuerbare Verbrauchseinrichtungen gelten Übergangsregelungen oder Bestandsschutz.

Nachtspeicherheizungen, Durchlauferhitzer, Direktheizgeräte (z. B. Infrarotheizungen), Altanlagen, welche in der Vergangenheit noch kein reduziertes Netzentgelt erhalten haben, und Verbrauchseinrichtungen mit einer elektrischen Leistung kleiner 4,2 kW sind von den Neuregelungen nicht betroffen.

Ab dem 1.1.2024 gelten für die genannten neu installierten Geräte neue Anforderungen:

- SteuVE müssen mit den notwendigen technischen Vorrichtungen ausgestattet sein damit ein ausgegebener Steuerbefehl des Netzbetreibers unverzüglich umgesetzt wird.
- Installationsbetriebe müssen diese Geräte bis zum Zählerschrank kommunikativ verbinden.
- Im Falle einer Steuerung hat sowohl der Netzbetreiber als auch der Betreiber Dokumentationspflichten, um die stattgefundene Reduzierung nachweisen zu können.

¹ 14a EnWG ist nur ultima ratio (Feuerwehr), der Eingriff seitens des Netzbetreibers wird der Ausnahmefall bleiben.

² Werden mehrere gleichartige Geräte mit einer Bemessungsleistung kleiner 4,2 kW je Gerät an einem Netzanschluss betrieben, werden diese Geräte als eine Einheit im Sinne von § 14a EnWG bewertet und müssen steuerbar sein. Bsp.: Fünf Klimageräte mit jeweils 1 kW dürfen ohne Steuerbarkeit nicht betrieben werden.



ur Umsetzung der Steuerbarkeit von rrichtungen nach § 14a EnWG

Anspruch auf Vollständigkeit)

und des Zubaus von Wärmepumpen, Ladeeinrichtungen
in § 14a EnWG die Steuerung dieser Geräte (steuerbaren
SteuVE genannt) neu geregelt. Verteilnetzbetreiber können
stromnetzes die Leistung dieser Geräte temporär dimmen.
en, wenn sie zur Aufrechterhaltung der Systemstabilität
uch nur die nachfolgend genannten steuerbaren
r Netzbetreiber darf im Gegenzug den Neuanschluss und
die Nutzung von SteuVE nicht mehr wegen einer drohenden Überlastung des Netzes verzögern

VDE FNN

Bestandsanlagen

VDE FNN Hinweis

5 Technische Anforderungen

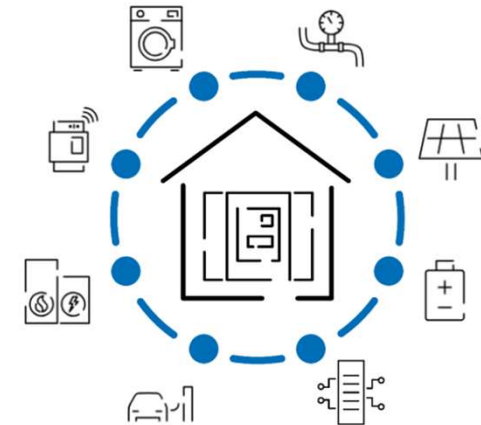
5.1 Technische Mindestanforderungen

Der Zählerplatz muss für eine sichere und störungsfreie Stromversorgung ausgelegt sein. Durch Besichtigung der Elektrofachkraft (Errichter) ist nach Abschnitt 6.1 festzustellen, ob der Zählerplatz äußerlich erkennbare Schäden oder Mängel (z. B. fehlerhafte Isolation, unterdimensionierter Leitungsquerschnitt, nicht Einhaltung der Schutzklasse oder Schutzart) aufweist.

5.2 Anforderungen nach Anwendungsregel TAR Niederspannung

Die Anforderungen nach VDE-AR-N 4100:2019-04 Abschnitt 4.4 Erweiterung oder Änderung in bestehenden Kundenanlagen lauten wie folgt.

Werden in bestehenden Kundenanlagen Erweiterungen oder Änderungen vorgenommen, gelten für die erweiterten oder geänderten Anlagenteile die jeweils aktuell gültigen Anforderungen an den Anschluss und den Betrieb von Kundenanlagen am Niederspannungsnetz. Bei Erweiterungen, Nutzungsänderungen oder Änderungen der Betriebsbedingungen bestehender elektrischer Anlagen ist durch den Errichter zu prüfen, ob betroffene Anlagenteile an die jeweils aktuellen Anforderungen an den Anschluss und den Betrieb von Kundenanlagen am Niederspannungsnetz anzupassen sind.



Zählerplätze in Bestandsanlagen

Anforderungen an Zählerplätze bei Änderungen bzw. Erweiterungen der Kundenanlage

Version 1.0
September 2023

Was bedeutet das für Bestandsanlagen ???

Anhang G. Anpassung von Zählerplätzen aufgrund von Änderungen der Kundenanlage

Nachfolgende Tabelle enthält Empfehlungen zur Anpassung bestehender Zählerplätze aufgrund von bestimmten in der Praxis häufig anzutreffenden Änderungen der Kundenanlage. Hierbei wurden die in Abschnitt 7.4.2 beschriebenen Rahmenbedingungen zugrunde gelegt. Der Errichter ist verantwortlich zu prüfen, ob durch Änderungen in der Kundenanlage eine Anpassung des Zählerplatzes erforderlich wird.

Vorhandener Zählerplatz Änderungsvarianten		Darf ein vorhandener Zählerplatz bei Änderungen weiterhin verwendet werden?						
		DIN 43853		DIN 43870			DIN VDE 0603 (VDE 0603)	
		Zählertafel (keine Schutzklasse II)	Norm-Zählertafel (Schutzklasse II)	Norm-Zählertafel mit Vorsicherung (Schutzklasse II)	Zählerschrank mit Trennvorrichtung im anlagenseitigen Anschlussraum ⁵⁾	Zählerschrank mit NH-Sicherung im netzseitigen Anschlussraum ⁵⁾	Zählerschrank mit Trennvorrichtung ¹⁾	Zählerschrank nach VDE-AR-N 4100
1.	Leistungserhöhung in der Anschlussnutzeranlage	nein	nein	nein	ja ⁴⁾	ja ⁴⁾	ja	ja
2.	Umstellung Zählerplatz auf Drehstrom	nein	nein	nein	ja ⁴⁾	ja ⁴⁾	ja	ja
3.	Änderung der Betriebsbedingungen (z. B. Zubau Erzeugungsanlage oder Ladeeinrichtung)	nein	nein	nein	ja ⁴⁾	ja ⁴⁾	ja	ja
4.	Umstellung von Eintarif- auf Zweitarifmessung	nein	ja ^{2) 3) 4)}	ja ⁴⁾	ja ⁴⁾	ja ⁴⁾	ja	ja

Legende:

- 1) selektive Überstromschutzeinrichtung (z. B. SH-Schalter) gemäß VDE-AR-N 4100
- 2) netzseitiger Anschlussraum mit Klemmstein oder Schalter
- 3) anlagenseitiger Anschlussraum mit zentraler Überstromschutzeinrichtung (Kundenhauptsicherung)
- 4) Vorgaben des Netzbetreibers sind zu beachten. Flexible Zählerplatzverdrahtung mindestens 10 mm² (gem. DIN VDE 0603-2-1) muss vorhanden sein
- 5) gilt auch für Zählerschränke mit Fronthaube

TAB NS Nord 2023 v2.0

Der Hager Newsletter

Alles Wichtige in Deinem Postfach



hager.de/nl



**Für Dich
Produktneuheiten
und wichtige
Events.**

**Auf dem Laufenden
bleiben für uns alle.**

:hager



**Zeit für
Ihre Fragen.**

■ **Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**



Torsten Sprung

Verkaufsförderer Region Nordost

+49 (171) 3360646

torsten.sprung@hager.com

Neumühlen 11
22763 Hamburg
Deutschland